OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-780254/57/KLi/NF

Datum: Linz, 20. April 2023

# I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 13. Oktober 2022 des M H K, geb. x, vertreten durch die Rechtsanwaltssocietät Dr. L J K – Dr. J M, x, gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch Organe der Polizeiinspektion Bad Schallerbach, die der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zuordenbar sind, in Form (1.) einer rechtswidrigen Anhaltung zur Identitätsfeststellung, (2.) einer rechtswidrigen Festnahme sowie (3.) der Verletzung der körperlichen Integrität, jeweils am 1. September 2022, 11:47 Uhr bis 11:55 Uhr, in x, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 30. Jänner 2023 und am 4. April 2023

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich (1.) der Anhaltung zur Identitätsfeststellung und (2.) der Festnahme Folge gegeben und festgestellt, dass diese rechtswidrig waren.

II. Die Beschwerde wird hinsichtlich (3.) des Begehrens, die von einem Exekutivorgan im Zuge der Festnahme zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären, als unzulässig zurückgewiesen.

III. Der Bund ist schuldig, dem Beschwerdeführer als obsiegender Partei Aufwandersatz in der Höhe von insgesamt 3.349,20 Euro (Schriftsatzaufwand [2x 737,60 Euro] und Verhandlungsaufwand [2x 922 Euro]; Eingabengebühr 30 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

IV. Der Beschwerdeführer ist schuldig, dem Bund (Behörde im Verfahren: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen) als obsiegender

Partei Aufwandersatz in der Höhe von 518,40 Euro (Vorlageaufwand: 57,40 Euro; Verhandlungsaufwand: 461 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen.

V. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit seiner Eingabe vom 13. Oktober 2022 erhob der Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Beschwerde wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Schallerbach an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

Der Bf sei Inhaber eines Lokals in x. Er habe am 1. September 2022 vor seinem Lokal sein Fahrzeug bei laufendem Motor angehalten, um eine Verladetätigkeit durchzuführen. Nachdem der Bf Sachen in das Lokal gebracht habe und wieder zu seinem Fahrzeug im Zuge dieser Verladetätigkeit gehen habe wollen, habe er festgestellt, dass ein ihm bekannter Polizeibeamter der Polizeiinspektion Bad Schallerbach, RevInsp. K offenbar ein Strafmandat ausgestellt habe. Der Bf habe dem Polizisten erklären wollen, dass er gerade eine Ladetätigkeit durchführe und habe mit diesem ein Gespräch begonnen.

Im Zuge dieses Gespräches habe der Polizist vom Bf verlangt, dass er sich ausweisen müsse, obwohl einige Zeit vor diesem Vorfall der Polizeibeamte im Lokal des Bf gewesen sei und ihm daher bekannt gewesen sei, dass er der Inhaber dieses Lokals sei. Aus diesem Grund habe der Bf den Polizisten gefragt, warum er sich denn jetzt ausweisen müsse, obwohl ihn der Polizeibeamte doch kennen würde. Der Polizeibeamte habe in der Folge erklärt, dass er den Bf wegen angeblich aggressiven Verhaltens festnehmen werde.

Daraufhin habe der Polizist den Bf am Hemdkragen erfasst und habe versucht, ihm den linken Arm nach hinten umzudrehen. In der Folge sei der Bf von diesem Polizeibeamten zu Boden gerungen und – wehrlos am Bauch am Boden liegend, beide Hände unter dem Bauch haltend – in den „Schwitzkasten“ genommen worden und in der Folge dadurch am Boden niedergepresst worden, sodass sich der Polizeibeamte auf seinen Rücken gekniet habe und ihn in den „Schwitzkasten“ genommen habe, wodurch ihm die Luft abgeschnitten worden sei. Der Bf habe dadurch Atemprobleme gehabt und habe dies gegenüber den Polizeibeamten artikuliert, der darauf jedoch nicht reagiert habe, sondern den Bf weiterhin am Boden festgehalten und niedergedrückt habe. Der Bf sei dadurch in eine Situation geraten, dass er neben dem Fahrzeug zu liegen gekommen sei, dessen Motor eingeschaltet gewesen sei, sodass er die Auspuffgase einatmen habe müssen. Dadurch hätten sich seine Atembeschwerden intensiviert.

Erst als der Polizeibeamte bemerkt habe, dass die ganze Situation von der Gattin des Bf mit dem Handy aufgenommen worden sei, habe er offenbar bei der

Polizeidienststelle angerufen, um Verstärkung anzufordern; dies obwohl sich in unmittelbarer Nähe eine zweite Polizeibeamtin aufgehalten habe, die die Erforderlichkeit ihres Einschreitens offenbar nicht für notwendig erachtet habe, sodass überhaupt kein Grund vorhanden gewesen sei, „Verstärkung“ zu holen. Erst als dann ein zweiter Polizeibeamter an der Vorfallsstelle eingetroffen sei, der gefragt habe, was hier eigentlich los sei, habe der andere Polizeibeamte vom Bf abgelassen.

Der Bf habe in diesem Zusammenhang weder ein strafrechtlich relevantes, noch ein verwaltungsstrafrechtlich relevantes Verhalten gesetzt, das als Grund für eine Identitätsfeststellung oder für eine Verhaftung herangezogen werden hätte können, noch habe sich der Bf gegen eine Identitätsfeststellung oder gegen die Verhaftung zur Wehr gesetzt bzw. die Identitätsfeststellung verweigert. Er habe nur nach dem Grund einer Identitätsfeststellung gefragt, wo doch der Polizeibeamte ihn gekannt habe. Der Bf habe auch keine Anstalten gemacht, etwa die Flucht zu ergreifen, um eine Identitätsfeststellung oder um eine Verhaftung zu verhindern. Es sei daher überhaupt kein Grund vorgelegen, etwa zur Identitätsfeststellung den Bf oder aus einem anderen Grund festzunehmen und schon gar kein Grund, ihn mit Gewalt auf den Boden zu ringen, längere Zeit festzuhalten und dabei zu verletzen.

Eine Identitätsfeststellung könne solcher Art ohnehin nicht stattfinden, dass die betroffene Person von einem Polizeibeamten auf den Boden festgehalten werde, noch dazu ohne dass diese Person Anstalten gemacht habe, eine Identitätsfeststellung zu verhindern.

Der Bf habe durch den Vorfall Verletzungen erlitten.

Da der Bf durch die beschriebene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch einen Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Schallerbach in seinen subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt worden sei, und zwar: (001.1) in dem Recht – ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – nicht gemäß § 35 Sicherheitspolizeigesetz (SPG) angehalten und einer Identitätsfeststellung unterzogen zu werden, sowie nicht festgenommen zu werden; in eventu (001.2) in dem Recht, ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – gemäß § 34b VStG angehalten und einer Identitätsfeststellung unterzogen – sowie gemäß § 35 VStG nicht festgenommen zu werden; (001.3) in dem Recht auf Einhaltung der Richtlinien für das Einschreiten eines Polizeibeamten gemäß § 31 SPG und der entsprechenden Verordnung betreffend die Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes; (001.4) in dem Recht ohne (anderen) Grund und ohne Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht angehalten und anschließend festgenommen zu werden; weiters (001.5) in dem Recht auf Rechtsbelehrung gemäß § 36a VStG; sowie (001.6) in dem Recht auf

Verhältnismäßigkeit im Sinne des § 29 SPG bei der Anhaltung zur Identitätsfeststellung und bei der Festnahme; (001.7) im Recht auf Schutz der persönlichen Freiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 EMRK und Art. 1 Abs. 2 PersFrSchG und Art. 1 Abs. 3 PersFrSchG, Art. 2 Abs. 1 PersFrSchG und im Recht auf körperliche Integrität gemäß Art. 8 MRK, erhebe der Bf innerhalb offener Frist gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in dessen Sprengel die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gesetzt worden sei.

Der Beschwerdeführer stelle, gestützt auf obiges und nachfolgendes Vorbringen unter Geltendmachung einfach-gesetzlicher und verfassungsgesetzlicher Rechtsverletzungen die Anträge an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dieses möge (1.) eine öffentliche mündliche Verhandlung durchführen; (2.) die angefochtenen Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, insbesondere die Anhaltung und Identitätsfeststellung des Bf am 1. September 2022 und seine Festnahme und nachfolgende Festhaltung und polizeiliche Behandlung des Bf, also das Festhalten, in den „Schwitzkasten nehmen“ und das Niederdrücken des Bf durch den Polizeibeamten, der sich auf ihn kniete und in dem „Schwitzkasten hielt“ und am Boden niederdrückte, sowie die Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gemäß § 29 SPG und die fehlende Rechtsverletzung [gemeint: Rechtsbelehrung] gemäß § 36a VStG sowie schließlich auch die Verletzung des Rechtes auf Freiheit und körperliche Integrität durch den Polizeibeamten der Polizeiinspektion Bad Schallerbach für rechtswidrig erklären; (3.) den Rechtsträger des belangten Organes gemäß § 35 VwGVG in den Kostenersatz verfällen, wobei an Kosten für Schriftsatzaufwand ein Betrag von 737,60 Euro, sowie eine Eingabengebühr von 30 Euro geltend gemacht werden, wobei Anträge auf Erstattung von Verhandlungsaufwand und von Fahrtkosten sowie auf Zuerkennung von Beteiligungsgebühren im Sinne des § 26 VwGVG iVm § 3 Abs. 1 Z 2 des Gebührenanspruchsgesetzes vorbehalten werden.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehe es bei einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt darum, ob der konkret vorgenommene Zwangsakt rechtmäßig gewesen sei oder nicht.

Dies sei gegenständlich nicht der Fall, weil die Voraussetzungen für eine Anhaltung und Identitätsfeststellung des Bf und seine nachfolgende Festnahme und Festhaltung nicht vorgelegen seien und die dabei jeweils gewählte Vorgangsweise des Polizeibeamten nicht den Richtlinien des § 31 SPG entsprochen habe, es jeweils auch nicht verhältnismäßig im Sinne des § 29 SPG gewesen sei und letztlich auch eine Rechtsbelehrung gemäß § 36a VStG unterblieben sei.

Voraussetzung für einen tauglichen Beschwerdegegenstand und damit für die Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Entscheidung in der Sache sei, dass das

angefochtene Verhalten tatsächlich die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG darstelle. Dies sei gegenständlich ebenfalls der Fall.

Ein im Wege der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG bekämpfbarer unmittelbarer Eingriff in die Rechtssphäre eines Bf liege dann vor, wenn physischer Zwang ausgeübt werde, wie dies gegenständlich der Fall gewesen sei oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwanges bei Nichtbefolgung eines Befehls drohe – was gegenständlich auch der Fall gewesen sei.

Insoweit würden beschwerdetaugliche Akte der Befehlsgewalt einen unmittelbaren Befolgungsanspruch erfordern und würde bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich und ohne weitere Verfahren eine physische Sanktion drohen bzw. der Adressat mit zwangsweiser Realisierung bei Nichtbefolgung eines Befehles zu rechnen haben. Dies sei gegenständlich auch der Fall.

Ein Zwangsakt könne durch faktische Vollziehung eines vorausgegangenen Befehles, dem nicht entsprochen worden sei, als auch sogleich ohne vorherige Androhung ersetzt werden. Begriffsnotwendig sei dafür ein positives Tun erforderlich, das gegenständlich vorgelegen sei.

Sowohl in der – gegenständlich insoweit gesetzwidrigen – Anhaltung und Aufforderung zur Identitätsfeststellung als auch in der nachfolgenden Festnahme des Bf und im nachfolgenden Niederringen, Festhalten und Niederdrücken am Boden durch den einschreitenden Polizeibeamten, liege ein Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt vor.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Anhaltung und Identitätsfeststellung gegeben gewesen wären, hätte der einschreitende Polizeibeamte die Festnahme nicht durchführen dürfen, weil der Bf weder eine Identitätsfeststellung verweigert habe, noch sich einer Identitätsfeststellung entziehen habe wollen, noch schließlich der Bf ein sonstiges Verhalten gesetzt habe, das seine Identitätsfeststellung und Festnahme gerechtfertigt hätte. Abgesehen davon sei zu einer Identitätsfeststellung ein Niederringen geschweige denn ein „Knien des Polizeibeamten auf dem Rücken des wehrlosem Bf“, der sich überhaupt nicht zur Wehr gesetzt habe, nicht erforderlich gewesen. Das Vorgehen des Polizeibeamten sei daher in jedem Fall unverhältnismäßig und gesetzlich nicht gedeckt.

Gemäß § 29 SPG dürfe ein Eingriff in Rechte von Menschen nur so geschehen, soweit es die Verhältnismäßigkeit zum Anlass und zum angestrebten Erfolg wahre. Insbesondere hätten die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich den Betroffenen am Wenigsten beeinträchtigen würden, sowie darauf Bedacht zu nehmen, dass der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren

Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen stehen würde und auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen und schließlich die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht worden sei oder sich zeige, dass er auf diesem Wege nicht mehr erreicht werden könne.

Dagegen sei durch den gegen den Bf vorgehenden Polizeibeamten eindeutig verstoßen worden. Dessen Vorgehensweise sei jedenfalls gesetzwidrig.

Gegenständlich hätte eine Identitätsfeststellung – soweit sie überhaupt erforderlich gewesen sei – auch auf andere Weise stattfinden können.

I.2. Mit Schreiben vom 24. Oktober 2022 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Maßnahmenbeschwerde an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) mit dem Ersuchen, die bezughabenden Verwaltungsakte vorzulegen und mit der Möglichkeit, eine Gegenschrift zu erstatten.

I.3. Mit Eingabe vom 18. November 2022, GZ: BHGRSich2022/776836/1, legte die belangte Behörde die Verwaltungsakten vor und erstattete eine Gegenschrift.

I.3.1. Zusammengefasst brachte die belangte Behörde vor, sie würde bezüglich der Ausführungen in ihrer Gegenschrift auf die Stellungnahme der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 16. November 2022 verweisen, der sich die belangte Behörde vollinhaltlich anschließe.

Ebenso werde auf die in der gegenständlichen Angelegenheit ergangene Strafverfügung vom 7. September 2022, GZ: BHGR/922080022490/22, verwiesen.

Weiters dürfe auf die von der Staatsanwaltschaft Wels verfügte Einstellung des gerichtlichen Strafverfahrens gegen den beschuldigten Polizeibeamten verwiesen werden.

Der Festnahmegrund der mangelnden Identifizierbarkeit gemäß § 35 Abs. 1 Z 1 VStG könne aus den schlüssigen Aussagen des Polizeibeamten zwanglos abgeleitet werden. Dass die Amtshandlung am Boden letztendlich ihren Abschluss gefunden habe, scheine als Folge des ausgeübten Widerstandes im Zuge der Festnahme und dem dadurch vom Bf verschuldeten gemeinsamen Sturz auch unter Rücksichtnahme des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nicht rechtswidrig.

I.3.2. In der Stellungnahme der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 16. November 2022 – auf die die belangte Behörde verweist – wurde dazu noch

vorgebracht, dass der beanstandete PKW, x, weiß, Kennzeichen x, zur besagten Zeit mittels „BOM“ vom einschreitenden Polizeibeamten beanstandet worden sei, da er in einer Kurzparkzone, im Bereich einer blau markierten Bodenmarkierung abgestellt gewesen sei und keine Parkuhr hinter der Windschutzscheibe hinterlegt gewesen sei. Es werde angeführt, dass der Motor des KFZ nicht gelaufen sei und sich vorerst auch keine Person in der Nähe des Fahrzeuges befunden habe, welche dem PKW zuzuordnen gewesen sei. Auch sei keine Ladetätigkeit erkennbar gewesen. Kofferraum und Türen seien zu gewesen. Während des Anbringens des bargeldlosen Organstrafmandates (BOM) an der Windschutzscheibe sei der vorerst namentlich unbekannte Bf unangemessen nahe zum Polizeibeamten gekommen und habe sofort forsch gefragt, was das solle. Der Polizeibeamte habe ihm den Grund für die Ausstellung der Organstrafverfügung mitgeteilt. Der Bf habe sich weiterhin unangemessen verhalten, sei äußert unfreundlich gewesen und sei sehr dicht vor dem Polizeibeamten gestanden und habe unter anderem gemeint, dass die hiesige Polizei sowieso ausländerfeindlich sei. Der Polizeibeamte habe versucht, die Situation zu beruhigen, indem er nicht auf diese Äußerung reagiert habe. Er habe zum Bf noch gesagt, falls er der Meinung sei, dass er zu Unrecht beanstandet worden sei, könne er nach Erhalt eines Schreibens von der belangten Behörde einen Einspruch erheben. Danach sei der Polizeibeamte weggegangen.

Zu diesem Zeitpunkt sei von ihm kein Ausweis von dieser unbekannten Person verlangt worden. Diese Person (der Bf) sei ihm bis zum Zeitpunkt der Festnahme bzw. bis zur finalen Durchsetzung der Identitätsfeststellung durch die zur Unterstützung gerufenen Polizeikollegen namentlich unbekannt gewesen.

Der einschreitende Polizeibeamte habe sich daraufhin zu dem KFZ, x, braun, mit dem Kennzeichen x begeben, da dieser außerhalb der Bodenmarkierung und unter Anwendung der Warnblinkanlage abgestellt gewesen sei. Während er mit dem Lenker dieses Fahrzeuges [Anm.: Zeuge B-I S] eine Lenkerkontrolle durchgeführt habe, sei der Bf zu dem einschreitenden Polizeibeamten gekommen und habe mit aggressiver Stimme gemeint, was das solle, da er schon wieder einen Strafzettel bekomme. Der einschreitende Polizeibeamte sei ausländerfeindlich, er solle sich um wichtigere Dinge kümmern und alles sei ein Witz. Der Polizeibeamte habe den Bf aufgefordert, Abstand zu nehmen. Ihm sei auch gesagt worden, dass jetzt die Amtshandlung mit dem Lieferwagen fortgeführt werde und der Polizeibeamte nach deren Abschluss zum Bf kommen könne. Der Bf sei zwischenzeitlich ein paar Schritte weggegangen. Nach ein paar Sekunden sei er erneut sehr nahe an den Polizeibeamten herangekommen und habe wieder lautstark gesagt, er sei ein „falscher Polizist“ und „ausländerfeindlich“.

Der Bf sei erneut aufgefordert worden, Abstand zu halten, er sei jedoch nicht weggegangen und habe erneut geschrien, dass der einschreitende Polizeibeamte ein „falscher Polizist“ sei, und dass er „psychisch gestört“ sei. Der einschreitende

Polizeibeamte habe ihn aufgefordert, Abstand von seiner Amtshandlung zu halten. Es sei ihm angedroht worden, dass er wegen aggressiven Verhaltens angezeigt werde. Der Bf habe weiterhin herumgeschrien, der einzig aggressive sei der einschreitende Polizeibeamte. Er habe den Bf schließlich von der Anzeigeerstattung wegen aggressiven Verhaltens in Kenntnis gesetzt.

Der Bf habe aber weiterhin die Amtshandlung gestört, sodass die Festnahme förmlich ausgesprochen worden sei. Der Bf sei auch belehrt worden, dass dies der Fall sei, da er der Aufforderung sein Verhalten einzustellen, trotz mehrmaliger Aufforderung, nicht nachgekommen sei.

Nach Ausspruch der Festnahme und Kenntnissetzung des Festnahmegrundes habe der Bf versucht sich von der Örtlichkeit zu entfernen, sei aber abermals zur Identitätsfeststellung und zum Stehenbleiben aufgefordert worden. Die Identität des Bf sei weiterhin nicht bekannt gewesen.

Da der Bf diesen Aufforderungen wieder nicht nachgekommen sei und sich wegbewegt habe, sei er an einem Handgelenk gepackt und erneut aufgefordert worden stehen zu bleiben, da er festgenommen worden sei. Da der Bf seine Hand aus dem Griff lösen habe können, sei er im Bereich der Schulter gepackt und abermals von der Festnahme in Kenntnis gesetzt worden. Der Bf habe lauthals geschrien. Der Polizeibeamte habe versucht, eine Armwinkelsperre durchzuführen, jedoch sei der Bf aus dieser herausgeschlüpft. Der Polizeibeamte habe den Bf mit seinem linken Arm im Bereich des Halses umklammern können. Hiebei hätten beide das Gleichgewicht verloren und seien zu Boden gegangen. Der Polizeibeamte sei unter dem Bf mit dem Rücken am Boden zu liegen gekommen und habe ihn weiterhin festgehalten. Der Bf sei mit seiner Bauchseite auf dem Polizeibeamten gelegen. Es habe sich um eine Halsklammer gehandelt und nicht wie vom Bf behauptet um einen „Schwitzkasten“, dies sei lagebedingt nicht möglich gewesen.

Nach zwei Minuten habe der Polizeibeamte seine Position ändern können, indem er sich und den Bf um 180 Grad auf dem Boden liegend drehen habe können. Somit sei der Bf mit dem Rücken am Boden gelegen und der Polizeibeamte bauchseits auf ihm. Zu diesem Zeitpunkt seien beide seitlich bei seinem PKW im Bereich des linken Hinterreifens gelegen. Der Bf habe mehrfach lauthals geschrien, dass er ersticke, da er Autoabgase einatme. Der Motor des PKW sei nicht gelaufen.

Nach einem neuerlichen Lagewechsel sei der Bf mit dem Bauch in Richtung Boden gelegen. Er habe sich weiterhin massiv gegen die Anweisungen gewehrt und versucht, den Polizeibeamten mit seinem Rücken wegzudrücken. Der Polizeibeamte habe mit überschaubarem Kraftaufwand mit einem Knie gegen ein Schulterblatt des Bf gedrückt. Der Polizeibeamte habe mehrmals mitgeteilt, er solle kooperieren und seine Hände nach hinten geben, damit ihm Handfesseln angelegt werden könnten. Da er dies nicht getan habe, habe er die Fixierung bis

zum Eintreffen der Unterstützung aufrecht gehalten. Den Gesundheitszustand des Bf habe er jederzeit im Blick gehabt.

Erst nachdem der Bf mit dem Bauch in Richtung Boden abgelegt gewesen sei, habe der Polizeibeamte zu seinem Diensthandy greifen können, um Unterstützung anzufordern. Aufgrund der vorherigen Lage (Bauch an Bauch) sei dies nicht möglich gewesen.

Nachdem die angeforderte Unterstützung eingetroffen und die Identität des Bf schließlich festgestanden sei, habe auch die Festnahme direkt wieder aufgehoben werden können.

Das von dem einschreitenden Polizeibeamten beanstandete KFZ habe auch kaum Rückschlüsse auf die festgenommene Person zugelassen, zumal sich diese vom Ort der Amtshandlung nach erfolgter Festnahme zu entfernen versucht habe und das Kennzeichen keinen konkreten Rückschluss auf den tatsächlichen Zulassungsbesitzer (Lenker) zugelassen habe, zumal es sich um ein x Kennzeichen gehandelt habe.

Für den einschreitenden Polizeibeamten sei es nicht schlüssig gewesen, dass es sich bei dem Bf um einen Fahrzeuglenker gehandelt haben solle, den der einschreitende Polizeibeamte ein paar Wochen zuvor ebenfalls mittels BOM bestraft habe.

I.4. Mit Urkundenvorlage an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 1. Dezember 2022 übermittelte die belangte Behörde einen Abschlussbericht der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 30. November 2022 samt Beschuldigtenvernehmung des einschreitenden Polizeibeamten vom 29. November 2022, sowie einem Amtsvermerk, mit der GZ: PAD/22/01821621/006/KRIM.

I.5. In weiterer Folge wurden diese Dokumente dem Bf zur Kenntnis gebracht, der mit Eingabe vom 16. Dezember 2022 dazu ein ergänzendes Vorbringen erstattete und die Vernehmung des Zeugen G P beantragte.

Der Zeuge habe sich zum Vorfallszeitpunkt in der Nähe der Vorfallsstelle aufgehalten und könne bestätigen, dass der Bf mit dem Polizeibeamten in einem Abstand von ca. einem Meter im normalen Ton gesprochen habe, da er mit seinem Fahrzeug nicht wegfahren habe können. Weiters könne der Zeuge zumindest bestätigen, dass er wahrgenommen habe, wie der Polizeibeamte auf dem Beschwerdeführer gekniet sei und der Motor des Fahrzeuges dabei in Betrieb gewesen sei, sodass der Bf seiner Frau geschrien habe, sie solle den Motor abstellen, da er unter dem Fahrzeug bei laufendem Motor gelegen sei und daher Atemprobleme gehabt habe.

Ein besonders aggressives Verhalten des Bf oder ein Beschimpfen oder ein Schreien des Bf habe nicht stattgefunden. Die Behauptungen der Zeugen B-I S und H-P H würden dazu im Widerspruch stehen. Auch die Polizeischülerin J L habe bestätigt, dass der Motor des Fahrzeuges gelaufen, dann aber abgestellt worden sei, offenbar von der Gattin des Bf. Nachdem der Bf im Bereich der Auspuffanlage zu liegen gekommen sei, als der Polizeibeamte sich auf seinen Rücken gekniet und ihn zu Boden gedrückt habe, habe der Bf Atemprobleme bekommen. Trotzdem habe der Polizeibeamte keinen Positionswechsel durchgeführt.

Obwohl der Bf gerufen habe sich zu ergeben, sei der Polizeibeamte weiterhin auf seinem Rücken gekniet und habe den Bf am Boden fixiert, obwohl dies nicht mehr notwendig gewesen sei. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte die Anwendung unmittelbarer Gewalt durch das Niederdrücken des Bf mit den Knien auf seinem Rücken beendet werden müssen, dies auch unter Bedachtnahme darauf, dass der Bf die Autoabgase einatmen habe müssen und Atemprobleme gehabt habe.

In der gegenständlichen Beschwerdesache sei wohl unstrittig, dass dem Bf gegenüber eine Befehls- und Zwangsgewalt, offenbar zur Identitätsfeststellung aber auch durch die Androhung der Festnahme und durch den späteren Ausspruch der Festnahme und schließlich durch das Niederringen des Bf auf dem Boden und das anschließende länger dauernde Fixieren, wohl eindeutig gesetzt worden sei. Dabei sei offenbar dem Bf unterstellt worden, eine Verwaltungsübertretung begangen zu haben.

Der Bf habe allerdings kein aggressives Verhalten im Sinne des § 82 SPG gegen den Polizeibeamten gesetzt. Er möge vielleicht aufgeregt gewirkt haben, allerdings habe er den Polizeibeamten weder beschimpft, noch habe er mit ihm geschrien, noch habe er schließlich den Polizeibeamten etwa tätlich angegriffen. Er habe auch einen angemessenen Abstand eingehalten, der keinesfalls als aggressiv gewertet habe werden können.

Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 82 seien nicht vorgelegen. Auch der Tatbestand des § 3 Oö. PolStG sei nicht erfüllt gewesen.

Es sei zwar richtig, dass gegen den Bf eine Strafverfügung vom 7. September 2022 erlassen worden sei. Die Strafverfügung sei hinterlegt worden, nachdem sich der Bf am Hinterlegungsort nicht aufgehalten habe. Der Bf habe gar nicht gewusst, dass er wegen des Vorfalls vom 1. September 2022 mittels Strafverfügung bestraft worden sei. Er habe erst nach eingetretener Rechtskraft davon erfahren, als er sich erkundigt habe, um was es sich gehandelt habe können. Zu diesem Zeitpunkt sei die Strafverfügung bereits in Rechtskraft erwachsen, sodass kein Rechtsmittel mehr dagegen erhoben werden habe können. Angesichts der Geringfügigkeit der Strafe sei daher letztlich auch keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand intendiert worden.

Abgesehen davon sei der Bf nicht wegen einer Verwaltungsübertretung unter Anwendung von Körperkraft des Bf festgenommen worden, sondern deswegen, weil er seine Identität nicht bekannt gegeben habe. Gegenüber dem Bf sei ohnehin nicht dezidiert gesagt worden, warum er festgenommen worden sei. Es sei lediglich darauf hingewiesen worden, dass er ein aggressives Verhalten gesetzt habe. Gleichzeitig sei er aufgefordert worden, sich offenbar zur Identitätsfeststellung auszuweisen. Nachdem der Bf gefragt habe, warum er sich ausweisen müsse, wenn der Polizeibeamte ihn ohnehin kenne, habe sich dieser von ihm abgewendet.

Gemäß § 35 VStG sei aber eine Festnahme zum Zwecke der Vorführung vor die Behörde nur dann zulässig, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt sei, sich nicht ausweise und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar sei. Dies sei gegenständlich nicht der Fall gewesen, zumal der Bf dem Polizeibeamten sehr wohl bekannt gewesen sei und auch der Polizeibeamte nicht annehmen habe können, dass der Bf sich nicht ausweisen würde. Der Bf habe lediglich gefragt, warum er sich ausweisen müsse.

Es sei auch kein begründeter Verdacht im Sinne des § 35 Abs. 2 VStG vorgelegen, dass sich der Bf der Strafverfolgung entziehen werde. Der Bf hat keinesfalls etwa die Flucht ergriffen. Auch nachdem sich der Bf von dem Polizisten abgewandt habe, habe der Polizeibeamte nicht davon ausgehen können, dass der Bf gemäß § 35 Abs. 3 VStG in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharren werde oder sie zu wiederholen suchen werde.

Erst nachdem der Bf sich vom Polizeibeamten abgewandt habe, sei die Festnahme unter Anwendung von Körperkraft durchgeführt worden. Die Voraussetzungen für eine Festnahme unter Anwendung von Körperkraft seien aber nicht vorgelegen.

Der Grund für die Festnahme sei gewesen, dass der Bf seine Identität nicht bekannt gegeben habe. Die Voraussetzungen für eine Identitätsfeststellung seien nicht vorgelegen.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gehe es bei einer Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt nicht darum, die abstrakte Zulässigkeit einer Maßnahme zu prüfen, sondern allein darum, ob der ganz konkret vorgenommene Zwangsakt rechtmäßig gewesen sei. Dabei sei es nicht zulässig, wenn sich der tatsächlich für die Zwangsmaßnahme maßgebend gewesene Grund als unzureichend erweisen sollte, nachträglich den Rechtsgrund auszuwechseln, und eine andere, etwa besser geeignete gesetzliche Grundlage heranzuziehen.

Die Vorgangsweise des Polizeibeamten sei keinesfalls verhältnismäßig und angemessen im Sinne des § 29 SPG gewesen. Die Verhältnismäßigkeit zum Anlass

und zum angestrebten Erfolg sei dabei keinesfalls gewahrt gewesen. Es sei nicht die Maßnahme gewählt worden, die den Bf am Wenigsten beeinträchtigt hätte.

Auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt sei auf die Schonung der Rechte und schutzbedürftigen Interessen der betroffenen Person Bedacht zu nehmen, was gegenständlich nicht der Fall gewesen sei. Abgesehen davon sei die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt unverzüglich zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht worden sei oder sich zeige, dass er auf diesem Weg nicht erreicht werden könne.

Nachdem der Bf selbst gesagt habe, sich zu ergeben, hätte die erfolgte Zwangsmaßnahme sofort beendet werden müssen. Ungeachtet dessen sei der Bf jedoch nach wie vor vom Polizeibeamten zum Boden gedrückt worden, indem er sich auf dessen Rücken mit den Knien niederließ.

Hinzu komme noch, dass der Bf wiederholt geäußert habe, dass er keine Luft mehr bekäme und Autoabgase einatmen müsse. Dessen ungeachtet sei die Zwangsmaßnahme vom Polizeibeamten fortgesetzt worden und sei der Bf weiterhin am Boden fixiert worden. Diese Vorgehensweise sei keinesfalls mehr verhältnismäßig gewesen.

Der Bf habe sich ohnehin der Festnahme nicht mehr entziehen können oder sich dagegen wehren können. Ein zusätzliches Anlegen der Handschellen sei daher auch unter diesem Aspekt keinesfalls gerechtfertigt oder gar verhältnismäßig und angemessen im Sinne des § 29 SPG gewesen.

Schließlich sei die Aussage des Zeugen B-I S betreffend noch auszuführen, dass dieser kaum Deutsch verstehen oder sprechen habe können und Rumäne sei, der nur Englisch gesprochen habe. Es stehe aber auch nicht fest, ob dieser Zeuge die englische Sprache ausreichend beherrsche. Außerdem sei fraglich, wenn der Zeuge die deutsche Sprache nur völlig unzureichend spreche, wie er eine Aussage zu dem auf Deutsch geführten Gespräch machen habe können.

I.6. Mit Eingabe vom 28. Dezember 2022 legte die belangte Behörde einen Abschlussbericht der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 30. November 2022, GZ: PAD/22/01821621/006/KRIM, sowie die Vernehmung mehrerer Zeugen bzw. Beschuldigten – RevInsp. M K, F H B, H-P H, G J P, B-I S und J L vor.

I.7. Mit Eingabe vom 3. Jänner 2023 erstattete der Bf abermals eine Stellungnahme bzw. ein ergänzendes Vorbringen zu den von der belangten Behörde vorgelegten Urkunden, wiederholte nochmals sein Vorbringen in der Maßnahmenbeschwerde und im ergänzenden Beschwerdevorbringen und führte seine Beweiswürdigung zu den vorgelegten Vernehmungsprotokollen aus.

I.8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte daraufhin für 30. Jänner 2023 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde und die Landespolizeidirektion Oberösterreich geladen wurden.

Darüber hinaus wurden die einschreitenden Polizeiorgane, RevInsp. M K und J L, als Zeugen geladen. Ebenfalls als Zeugen geladen wurden die anwesenden Personen, R-I K (Ehefrau des Bf), sowie B-I S, F B, H H und G P. Für die Vernehmung des Zeugen B-I S wurde eine Dolmetscherin für die rumänische Sprache beigezogen.

I.9. Mit Schreiben vom 3. Jänner 2023 übermittelte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich das Verhandlungsprotokoll vom 30. Jänner 2023 an alle Parteien. Gleichzeitig wurden diese aufgefordert, die ihnen vorliegenden Lichtbilder und Video-Aufnahmen, auf die sie sich zum Beweis ihres Vorbringens stützen wollen, bis zum 24. Februar 2023 einlangend dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzulegen.

I.10. Mit Eingabe vom 8. Februar 2022 legte die Landespolizeidirektion Oberösterreich eine elektronische Beweismittelvorlage vor, die 36 Lichtbilder und zwei Videos – ein Handy-Video mit Ton und ein Video aus einer Überwachungskamera ohne Ton – beinhaltet.

I.11. Ebenso legte der Bf mit Eingabe vom 24. Februar 2023 einen USB-Stick mit 21 Lichtbildern und drei Videos – ein Handy-Video mit Ton und zwei Videos aus einer Überwachungskamera ohne Ton – der gegenständlichen Amtshandlung sowie eine Abschrift des Aktes der Staatsanwaltschaft Wels, GZ: 9 St 90/22i, vor.

I.12. Die belangte Behörde machte von der Möglichkeit zur Vorlage weiterer Beweismittel keinen Gebrauch.

I.13. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Februar 2023 erging außerdem ein Ersuchen an das Landesgericht Wels, eine Aktenabschrift des in Zusammenhang stehenden Aktes, GZ: 24 Bl 50/22m, betreffend das Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten sowie allfällige Video-Aufnahmen zu übermitteln.

Diesem Ersuchen wurde mit der Vorlage einer Aktenabschrift vom 16. Februar 2022 entsprochen. Auch die Staatsanwaltschaft Wels ermöglichte diesbezüglich eine elektronische Akteneinsicht.

I.14. Am 4. April 2023 fand eine weitere öffentliche mündliche Verhandlung statt, in der das beigeschaffte Beweismaterial (Lichtbilder, Videos, Gerichtsakten) in

Augenschein genommen wurde. Sämtlichen anwesenden Parteien wurde die Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern.

I.15. Festgehalten wird, dass der Bf in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorfall auch eine Richtlinienbeschwerde [belangte Behörde: Landespolizeidirektion Oberösterreich] erhoben hat, welches Verfahren zu GZ: LVwG-780255-2022, geführt wird. Die beiden Verfahren wurden zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

I.16. Darüber hinaus wurde gegen die Zeugin und Ehefrau des Bf, R-I K, ein Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19. Oktober 2022, GZ: BHGR/922080022491/22, wegen Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs. 1 SPG erlassen, wogegen diese mit 10. November 2022 eine Beschwerde erhoben hat. Aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs wurde auch dieses Verfahren mit den beiden Verfahren des Bf zur gemeinsamen Verhandlung verbunden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der am x geborene Bf betreibt mit seiner am x geborenen Ehefrau, der Zeugin R-I K, in x ein Lokal mit der Bezeichnung „B“.

Der Bf ist Halter des KFZ, x, weiß, mit dem Kennzeichen x.

II.2. Die x in x ist eine Einbahnstraße und befindet sich in einer Kurzparkzone, die u.a. durch blaue Bodenmarkierungen kenntlich gemacht ist. Beim Abstellen eines KFZ ist die Uhrzeit durch einen Ankunftsnachweis (Parkuhr) ersichtlich zu machen.

II.3. Bereits am 19. August 2022 kam es zu einem vorangegangenen Vorwurf eines Parkvergehens, bei dem ebenfalls der Zeuge RevInsp. K das Fahrzeug des Bf beanstandet hatte. Aufgrund einer auf dem „Strafzettel“ vermerkten Dienstnummer erkundigte sich der Bf bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach nach dem einschreitenden Polizeibeamten, wo ihm dessen Name mitgeteilt wurde. Der Bf ersuchte um ein Gespräch mit dem Polizeibeamten, der auf dem Polizeiposten eine entsprechende Notiz vorfand. Der konkrete Inhalt der Notiz konnte nicht erhoben werden, sondern nur, dass jemand im Lokal des Bf mit ihm Rücksprache halten wollte. Der Zeuge begab sich am 22. August 2022 zum Bf ins Lokal. Der Bf stellte sich zu Beginn des Gespräches nicht vor und auch der Zeuge fragte nicht nach der Identität des Bf. Der Bf trat bei diesem Gespräch gegenüber dem Zeugen als Betreiber des Lokals und Halter des Fahrzeuges auf. Die sich entwickelnde Diskussion über die Parkplatzsituation im Bereich der x wurde vom Zeugen schließlich abgebrochen und er verließ das Lokal des Bf.

II.4. Am Vorfallstag, dem 1. September 2022, um ca. 11:45 Uhr war das oben beschriebene KFZ des Bf bereits einige Zeit vor dem von ihm betriebenen und oben beschriebenen Lokal abgestellt. Der Bf hatte keine Parkuhr gestellt oder sonstigen Ankunftsnachweis hinterlegt. Seine Ehefrau brachte Einkäufe in das Lokal. Der Bf befand sich nicht beim KFZ.

Der später gegen den Bf einschreitende Polizeibeamte, RevInsp. K, befand sich gemeinsam mit der Polizeischülerin, VB L, auf einer Fußstreife in der x, wo verschiedene Fahrzeuge wegen verschiedener Parkdelikte mittels bargeldlosen Organmandates (BOM) beanstandet wurden.

Nachdem am Fahrzeug des Bf kein Ankunftsnachweis hinterlegt war, wurde auch er entsprechend beanstandet.

II.5. Als das Fahrzeug des Bf bereits abgestellt war, näherte sich der Zeuge S mit dem von ihm gelenkten KFZ, x, braun, mit dem Kennzeichen x, und stellte dieses (eher knapp) schräg vor dem Fahrzeug des Bf ab, wobei er die Warnblinkanlage einschaltete und der hintere Fahrzeugteil die blaue Bodenmarkierung des Parkplatzes überragte.

Die Zeugin L begann bei diesem Zeugen eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle, während der Zeuge K die Beanstandung des Fahrzeuges des Bf durchführte.

II.6. Als der Bf, der sich zunächst im Inneren des Lokals befand, wahrnahm, dass der Polizist begonnen hatte, ein Strafmandat auszustellen, kam er zu diesem ins Freie. Dort sprach er den Polizisten an, weshalb er einen Strafzettel bekomme und erklärte ihm der Polizist, dass er in einer Kurzparkzone die Parkuhr nicht gestellt habe. Der Polizist befand sich im Heckbereich des Fahrzeuges des Bf und notierte die Fahrzeugdaten. Zwischen dem Bf und dem Polizisten entwickelte sich eine kurze Diskussion zur Frage der Strafbarkeit des Bf wegen des ihm vorgeworfenen Parkvergehens. Dieses Gespräch war von keiner relevanten Aggression geprägt.

Der Bf wechselte sodann ein paar Worte mit seiner Frau. Diese brachte sodann eine Tasche aus dem Auto ins Lokal, während sich der Bf kurz auf der Fahrerseite ins Fahrzeug beugte.

Danach sprach der Bf nochmals mit dem Polizisten, der sich inzwischen zum Frontbereich des Fahrzeuges des Bf begeben hatte. Auch dieses Gespräch war von keiner relevanten Aggression geprägt.

In weiterer Folge ließ der Polizist den Bf stehen und begab sich zu dem davor abgestellten Kastenwagen des Zeugen S.

II.7. Der Bf folgte dem Polizisten zum Kastenwagen, in dessen Bereich es zu einer weiteren kurzen Diskussion kam, von der der Bf alsbald zu seinem Fahrzeug zurückkehrte.

II.8. Der Bf wollte sodann sein Fahrzeug umparken, stieg in dieses ein und startete den Motor. Als er das Lenkrad nach rechts einschlug und sich die Reifen ebenfalls leicht nach rechts verdrehten, bemerkte der Bf, dass er aufgrund des knapp davor eingeparkten Fahrzeuges des Zeugen S sein Fahrzeug nicht ausparken konnte. Er wendete sich daraufhin neuerlich an den Zeugen K und fragte diesen, wie er denn jetzt sein Fahrzeug ausparken sollte.

II.9. Die Diskussion zwischen dem Bf und dem Polizisten setzte sich sodann noch ein weiteres Mal fort, als sich der Bf wiederum in Richtung des Kastenwagens begab.

II.10. Insgesamt können somit „drei Gesprächsblöcke“ festgestellt werden: (1.) der Erstkontakt, der zunächst im Heckbereich des Fahrzeuges des Bf begann und sich sodann im Frontbereich des Fahrzeuges des Bf fortsetzte, (2.) das Nachgehen des Bf zum Kastenwagen, sowie der anschließende Versuch, das Fahrzeug auszuparken und schließlich (3.) das nochmalige Nachgehen des Bf zum Kastenwagen, auf welches letztendlich die Festnahme folgte.

Im Zuge der Diskussionen mit dem einschreitenden Polizeibeamten erwies sich der Bf als ausgesprochen hartnäckig und beharrte auf seinem Standpunkt, vom Polizeibeamten eine sofortige Erklärung für die Ausstellung des BOM zu erhalten. Der Bf ließ sich auch durch Hinweise des Polizeibeamten auf eine bereits begonnene andere Amtshandlung nicht abhalten, weiterhin Fragen an den Polizisten zu richten. Auch die Anweisung, bis zum Abschluss der laufenden Amtshandlung zu warten, veranlasste den Bf nicht dazu, sein Insistieren einzustellen. Der Bf berührte den Polizisten kurz im Bereich des Armes oder der Schulter, um auf sich aufmerksam zu machen. Ob der Bf dabei tatsächlich aggressiv oder lediglich unnachgiebig war, hat sich nicht erwiesen.

Faktum ist aber, dass der Bf wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs. 1 SPG angezeigt und mittels rechtskräftiger Strafverfügung bestraft wurde, sodass im Ergebnis von dessen aggressiven Verhalten auszugehen ist.

Der Bf wurde vom einschreitenden Polizeibeamten zur Ausweisleistung aufgefordert, was der Bf u.a. mit dem Hinweis verweigerte, dass ihn der Polizist aufgrund der Vorgeschichte kenne.

Schließlich hatte sich der Bf aber bereits vom einschreitenden Polizisten abgewendet und war zurück zu seinem Fahrzeug bzw. zu seinem Lokal gegangen, wohin ihm der einschreitende Polizeibeamte folgte. Dort angelangt erfasste der

Polizist den Bf zunächst am Arm bzw. an der Schulter, um ihn mittels Armwinkelsperre festzuhalten, wovon sich der Bf leicht befreien konnte. Schließlich brachte der Polizist den Bf mittels Halsklammer zu Boden. Beide lagen knapp neben dem Heckbereich des Autos, wo der Bf zunächst auf dem Bauch des Polizisten lag (gleichsam „Bauch an Bauch“). Der Polizist forderte zunächst seine Kollegin auf, dem Bf Handfesseln anzulegen, was ihr jedoch nicht gelang. Für dieses Misslingen können mehrere Faktoren ins Treffen geführt werden. Einerseits versuchte der Bf, sich aus seiner Lage zu befreien, andererseits hielt ihn der einschreitende Polizist in der Halsklammer fest und die junge Kollegin war eine Polizeischülerin an ihrem ersten Tag im Außendienst. Wie sie selbst zugestand, war für sie die vorherrschende Situation eine besondere Herausforderung. Insbesondere verfügte sie über kein Handy, um allenfalls anstelle des einschreitenden Polizeibeamten Verstärkung herbeizurufen. So vergingen doch einige Minuten, bis der einschreitende Polizeibeamte den Bf auf den Rücken drehen konnte und sich sodann über ihm befand, wobei er ihn weiterhin mittels Halsklammer am Boden fixierte. Nach einem erneuten Lagewechsel, nachdem der Bf am Bauch lag, drückte der Polizist mit dem Knie gegen den Rücken des Bf, um ihn am Boden zu halten. Zeitweilig lag der Bf auf dem Rücken und der einschreitende Polizeibeamte hielt den Bf an den Handgelenken fest. Der Polizist hielt bis zum Eintreffen der Verstärkung die Fixierung des Bf aufrecht.

Es wird eine Frage der rechtlichen Beurteilung sein, ob das Verhalten des Bf ein Ausmaß erreichte, welches auch eine Festnahme rechtfertigt, bzw. ob die Art der Festnahme verhältnismäßig war.

II.11. Während der Bf und der einschreitende Polizeibeamte am Boden neben bzw. hinter dem Auto des Bf lagen, hielt der Polizist den Bf mit einer Halsklammer fest. Der Bf gab an, keine Luft zu bekommen und sich zu ergeben. Der Bf sagte wörtlich: „Ich kriege keine Luft. Ich ergebe mich.“

Der Zeuge K hielt den Bf weiterhin mittels Halsklammer fest. Beide lagen auf dem Asphalt, direkt neben dem hinteren Bereich des Fahrzeuges des Bf, bzw. schon beinahe unter dem Fahrzeug. Zu diesem Zeitpunkt ist der Motor des Fahrzeuges des Bf noch gelaufen und wurde dann von der Ehefrau des Bf abgestellt.

II.12. Als der Bf schließlich mit dem Bauch auf dem Boden lag und sich der einschreitende Polizeibeamte über ihm befand, konnte dieser sein Handy aus der Brusttasche seiner Schutzweste nehmen, um Verstärkung anzufordern.

Kurze Zeit später kamen zwei weitere Polizeibeamten zum Einsatzort. Bei deren Eintreffen hatte sich die Situation soweit beruhigt, dass die Fixierung vom einschreitenden Polizeibeamten aufgehoben werden konnte.

Der Bf händigte den dazugekommenen Polizeibeamten seinen Führerschein aus. Nach Feststellung der Personalien des Bf wurde seine Festnahme (sogleich am 1. September 2022) um 12:04 Uhr vom Zeugen K aufgehoben.

II.13. Dem Bf wurde keine Rechtsmittelbelehrung erteilt.

II.14. Der Bf begab sich nach Beendigung der Amtshandlung ins Klinikum Wels – Grieskirchen.

Im „Aufnahmeblatt“ wurde Folgendes festgehalten:

„Anamnese:
Der Patient wurde von einem Polizisten tätlich angegriffen und er hat sich Verletzungen im Bereich der rechten Schulter und im Bereich des li. Arms zugezogen.hl

Aufnahmediagnose:
Distorsio omi. dext. – Zerrung rechte Schulter
Excor. colli – Abschürfung am Hals
Excor. brachii et antebrachii sin. – Abschürfung am Ober- und Unterarm links
Excor. gen. dext. – Abschürfung am Knie rechts
Distorsio musc. adductorum fem. sin. – Zerrung des Oberschenkelmuskels links

Laut § 88 des Strafgesetzbuches von 1974
Die Verletzung ist dem Grade nach leicht.“

Die Erfüllung der Voraussetzungen für allfällige Schadenersatzansprüche müssen dem Amtshaftungsverfahren vor dem Landesgericht Wels (GZ: 3 Cg 6/23a) vorbehalten bleiben.

II.15. Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. September 2022, GZ: BHGR/922080022490/22, wurde dem Bf eine Übertretung von § 82 SPG dahingehend vorgeworfen, dass er sich am 1. September 2022 in der Zeit von 11:47 Uhr bis 11:55 Uhr in x, durch das unten beschriebene Verhalten trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht während dieses seine gesetzliche Aufgabe wahrnahm, aggressiv verhalten habe. Er habe eine andere Amtshandlung durch mehrfaches lautes Dazwischenreden unnötig gestört und in die Länge gezogen, bzw. musste diese sogar unterbrochen werden. Weiters habe er den amtshandelnden Beamten beschimpft. Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 1 SPG verletzt.

Gemäß dieser Bestimmung wurde über den Bf eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen und 19 Stunden verhängt.

Der Bf erhob gegen diese Strafverfügung keinen Einspruch, sodass diese rechtskräftig ist.

II.16. Bezüglich der Strafbarkeit des einschreitenden Polizeibeamten war bei der Staatsanwaltschaft Wels, zu GZ: 9 St 90/22i, bzw. beim Landesgericht Wels, zu GZ: 24 Bl 50/22m, ein Strafverfahren anhängig, das nach einem Fortsetzungsantrag des Bf inzwischen mit Beschluss des Landesgerichtes Wels vom 6. März 2023 endgültig eingestellt wurde.

II.17. Wie der Bf ausführte, hat er bezüglich der geschilderten Verletzungen eine Amtshaftungsklage beim Landesgericht Wels, GZ: 3 Cg 6/23a, eingebracht und wurde dort für 12. Mai 2023 eine Verhandlung mit Beweisaufnahme anberaumt.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den Daten des Bf, zu dem von ihm betriebenen Lokal und zu dem von ihm gehaltenen KFZ ergeben sich aus dem Akteninhalt sowie aus der Aussage des Bf und sind unstrittig.

III.2. Die allgemeinen Feststellungen zur Parksituation am Vorfallsort ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind ebenfalls unstrittig.

III.3. Die Feststellungen zur Vorgeschichte ergeben sich aus den Aussagen des Bf und des Zeugen RevInsp. K, wobei die Vorgeschichte an sich nicht von Relevanz ist, sondern die Frage, ob dem Zeugen RevInsp. K die Identität des Bf aufgrund des Gespräches im Lokal bekannt war bzw. bekannt sein musste, oder zumindest leicht festgestellt werden hätte können, was in weitere Folge wiederum für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit bzw. Rechtswidrigkeit der Festnahme relevant. ist.

Während der Bf die Auffassung vertrat, aufgrund seines Auftretens sei erkennbar gewesen, dass er der Lokalbetreiber sei, vertrat der Zeuge die Meinung, dass ihm der Name des Bf nicht genannt worden sei und er auch sonst die Identität des Bf (auch damals) nicht feststellen habe können.

Darüber hinaus gab der Zeuge an, Festnahmegrund sei das aggressive Verhalten des Bf gewesen, in welchem er verharrt sei, bzw. dass der Bf versucht habe, sich der Festnahme zu entziehen.

Welcher Festnahmegrund vorlag, bzw. inwiefern die Festnahme verhältnismäßig oder unverhältnismäßig war, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.4. Die Feststellungen zu dem dem Bf vorgeworfenen Parkvergehen ergeben sich aus den Aussagen der Zeugen K und L und werden auch vom Bf nicht bestritten.

Der Bf gestand auch zu, mit der allgemeinen Parksituation in der x und ihrer Umgebung unzufrieden zu sein, was auch Teil der Vorgeschichte war und auch zur verfahrensgegenständlichen Eskalation beigetragen haben dürfte.

III.5. Die Feststellungen zur Kontrolle des Zeugen S ergeben sich schlüssig aus den Aussagen dieses Zeugen, der Zeugin L und können auch mit den Schilderungen des Bf in Einklang gebracht werden.

Ob der Zeuge sein Fahrzeug kurzzeitig wegen einer Paketzustellung oder um Zigaretten zu kaufen verlassen hatte, kann für dessen Parkvergehen dahingestellt bleiben.

III.6. Die sich entwickelnde Diskussion ergibt sich zunächst aus der Aussage des Bf und des Polizisten, auch dass Thema der Diskussion zunächst war, weshalb der Bf bestraft würde, sowie das Vorgehen der Polizei an sich. Dieser Erstkontakt zwischen dem Bf und dem Polizisten ist auch auf dem „Video-Beweis 1“ in der Zeit von 11:44,48 bis 11:45,03 dokumentiert. Wenngleich es sich um ein Video ohne Ton handelt, kann aus der Mimik und Gestik beider Personen geschlossen werden, dass noch kein aggressives Verhalten gesetzt wurde. Der Bf und der Polizist standen bei diesem Gespräch im Heckbereich des Fahrzeuges des Bf, wo der Polizist die Fahrzeugdaten notierte.

Daraufhin ist auf dem Video ersichtlich, dass der Bf zunächst einige Worte mit seiner Ehefrau wechselte, sich sodann auf der Fahrerseite in das Fahrzeug beugte und sich schließlich wieder dem Polizisten zuwendete. Der Bf gab dazu an, dass seine Frau ihm geraten habe, die Strafe gleich zu bezahlen, weshalb er Geld aus dem Fahrzeug genommen habe und sich dann wieder zum Polizisten begeben habe, der sich inzwischen im Frontbereich des Fahrzeuges des Bf befand, und der eine Barzahlung aber abgelehnt habe. Dieses Gespräch ist ebenfalls auf dem „Video-Beweis 1“ in der Zeit von 11:45,54 bis 11:46,04 ersichtlich. Auch hier kann aus der Mimik und Gestik beider Personen geschlossen werden, dass noch kein aggressives Verhalten gesetzt wurde

III.7. Die weitere Diskussion zwischen dem Bf und dem Polizisten befindet sich außerhalb des vom Video erfassten Bereich. Auf dem „Video-Beweis 1“ ist aber erkennbar, dass diese in der Zeit von 11:46,32 bis 11:46,56 stattgefunden hat. Danach kehrte der Bf zu seinem Fahrzeug zurück. Ob in dieser verhältnismäßig kurzen Zeit bereits ein für die Strafverfügung relevantes aggressives Verhalten stattgefunden hat, lässt sich nicht rekonstruieren.

III.8. Der Versuch des Bf, sein Fahrzeug auszuparken, ergibt sich aus dessen Aussage und ist auf dem vorliegenden Video-Material ersichtlich. Durch die Frage des Bf an den Zeugen K, wie er denn jetzt sein Fahrzeug ausparken sollte, begann

sich die Situation sodann aufzuschaukeln. Der Versuch, das Fahrzeug auszuparken ist auch auf dem „Video-Beweis 1“ in der Zeit von 11:47,05 bis 11:47,28 zu sehen.

III.9. Die nachmalige Fortsetzung der Diskussion ist auf dem „Video-Beweis 1“ in der Zeit von 11:47,31, bis 11:48,12 erkennbar, wobei sich das konkrete Ereignis außerhalb der Video-Erfassung zugetragen hat. Bei dieser Diskussion handelte sich erschließbar um das für die Strafverfügung relevante Verhalten des Bf.

III.10. Die Feststellungen zu den Wortwechseln des Bf mit dem einschreitenden Polizeibeamten, zur Entwicklung der Festnahme, zur Durchführung derselben, zu deren Dauer und zum weiteren Verlauf sowie schließlich zum Festnahmegrund ergeben sich aus dem vor dem erkennenden Gericht durchgeführten Ermittlungsverfahren.

III.10.1. Der verfahrensgegenständliche Vorfall wurde zumindest zum Teil durch Video-Aufnahmen dokumentiert, wobei es zwei Quellen gibt, einerseits die Aufnahmen aus einer Überwachungskamera des Lokals des Bf und andererseits die Aufnahmen, die die Ehefrau des Bf mit ihrem Handy machte.

Auf einer als „Video-Beweis 1“ bezeichneten Aufnahme sind in der Zeit von 11:44,48, bis 11:48,12 die Wortwechsel des Bf mit dem Polizisten dokumentiert, nämlich im Heck- und Frontbereich des Fahrzeuges des Bf, der Versuch sein Fahrzeug auszuparken und ein kurzer Zeitraum, in dem der Bf und der Polizist nicht von der Kamera erfasst werden. Ersichtlich sind die ersten Wortwechsel zwischen dem Bf und dem Polizisten im Heck- und Frontbereich des Fahrzeuges des Bf, der Wortwechsel mit seiner Frau, das kurze Beugen ins Fahrzeug, der Ausparkversuch, sowie das erste Nachgehen des Bf zum Kastenwagen. Wie oben beschrieben ist ersichtlich, dass von diesen Aufnahmen kein aggressives Verhalten wiedergegeben wird. Ab 11:48,12 kommt der Bf vom zweiten Nachgehen zurück, gefolgt vom Polizisten, wo sich beide schließlich wieder beim Auto des Bf befinden. Dort kam es zu einem kurzen Gerangel, das sich sogleich am Boden fortsetzte. Dort endet der „Video-Beweis 1“.

Auf dem „Video-Beweis 2“ ist ab 11:51,51 das weitere Gerangel am Boden dokumentiert und schließlich bei 11:54,51 das Eintreffen der Verstärkung.

Der Wortwechsel beim ersten und zweiten Nachgehen des Bf zum Kastenwagen ist nicht vom Aufnahmebereich der Videokamera erfasst, sodass dazu für diese Feststellungen die Aussagen der Zeugen herangezogen werden müssen (dazu sogleich).

Die Handy-Aufnahmen der Ehefrau dokumentieren die Durchführung der Festnahme erst, als der Bf und er Polizist bereits am Boden lagen, insbesondere den Zeitraum, als beide bereits neben dem Heckbereich des Fahrzeuges lagen und

der Polizist den Bf mittels Halsklammer festhielt. Ebenso ist festgehalten, dass der Bf zum Polizisten sagt, er kriege keine Luft und er ergebe sich.

III.10.2. Der Bf wurde zum verfahrensgegenständlichen Vorfall in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 3 ff] vernommen.

Zunächst gab der Bf zur Vorgeschichte an, es sei bereits am 19. August 2022 zu einer Beanstandung wegen eines Parkdeliktes und am 22. August 2022 zu einem Gespräch zwischen ihm und dem einschreitenden Polizeibeamten in seinem Lokal gekommen. Der Polizist habe ihn daher schon gekannt [ON 36, Seite 4, Abs. 5-6] Am besagten Tag sei er dann neuerlich bestraft worden und habe den Polizisten darauf angesprochen. Er sei dabei weder aggressiv gewesen noch habe er den Polizisten berührt. Es sei auch nicht erkennbar gewesen, dass er eine andere Amtshandlung stören würde. [ON 36, Seite 5, Abs. 2-4] Er habe auch versucht, sein Auto umzuparken, wobei ihn der Kastenwagen verparkt habe und er habe den Polizisten nur fragen wollen, wie er jetzt wegfahren solle. [ON 36, Seite 5, Abs. 2] Der Polizist habe ihn gleich aufgefordert, seinen Ausweis herzuzeigen und er habe gefragt, wieso. Der Polizist habe ihm gleich vorgeworfen, dass er aggressiv sei, was nicht zutreffend gewesen sei. [ON 36, Seite 5, Abs. 5] Als er sich schon weggedreht habe, habe ihn der Polizist gepackt und festgehalten. Er habe ihn in den „Schwitzkasten“ genommen und den Arm sehr eng um seinen Hals gelegt. Sie seien zu Boden gegangen. [ON 36, Seite 6, Abs. 1-3] Der Polizist habe die Festnahme „durchziehen“ wollen, obwohl er sich schon abgewendet habe. [ON 36, Seite 9, Abs. 3] Der Bf sei unter dem Auspuff seines Fahrzeuges gelegen. Nachdem der Motor noch gelaufen sei, habe er keine Luft gekommen, was er auch geschrien habe. [ON 36, Seite 6, Abs. 10; Seite 9, Abs. 5] Er habe seine Frau aufgefordert, den Motor abzustellen, [ON 36, Seite 6, Abs. 10; Seite 7, Abs. 1; Seite 9, Abs. 5] Er habe außerdem gesagt, dass er sich ergebe [ON 36, Seite 9, Abs. 6] Schließlich sei Verstärkung gerufen worden und er habe sich beruhigen können. Er sei bei dem Vorfall verletzt worden und habe u.a. blaue Flecken und Schürfwunden erlitten. [ON 36, Seite 9, Abs. 9]

III.10.3. Auch der einschreitende Polizeibeamte, RevInsp. K, und die Polizeischülerin, VB J L, wurden zweimal zum Vorfall befragt.

III.10.3.1. In seiner Beschuldigtenvernehmung gab der Polizeibeamte an, er sei mit einer Polizeischülerin in der x auf Fußstreife gewesen. Dort habe er das Fahrzeug des Bf mittels BOM wegen eines Parkvergehens beanstandet. Der noch unbekannte Bf habe ihn darauf angesprochen und er habe ihm den Grund erklärt. Als er sich schon dem Fahrer des Kastenwagens zugewendet habe, sei der Bf wieder auf ihn zugegangen, sei sehr dicht auf ihn zugekommen und habe ihn mit aggressiver Stimme angesprochen. Er habe dem Bf mitgeteilt, dass er eine andere Amtshandlung störe, woraufhin er ein paar Schritte zurückgegangen sei, dann aber wieder aggressiv geschrien habe. Der Zeuge habe ihm eine Anzeige wegen

aggressiven Verhaltens angedroht. Er habe den Bf auch aufgefordert, seinen Namen zu sagen und einen Ausweis vorzuzeigen. Da habe sich der Bf umgedreht und habe weggehen wollen. Er habe den Bf an der Hand genommen, die er weggezogen habe. Ebenso habe er den Bf an der Schulter genommen und sei der Bf neuerlich weggegangen. Auch aus einer Armwinkelsperre sei der Bf herausgeschlüpft. Schließlich habe er ihn mittels Halsklammer festgehalten und beide seien zu Boden gegangen. Der Bf sei zunächst mit seinem Bauch auf dem Bauch des Polizisten gelegen. Die Polizeischülerin habe ihm die Handfesseln nicht anlegen können. Nach einem Lagewechsel sei der Bf auf dem Rücken am Boden gelegen und schließlich habe er den Bf auf den Bauch drehen können, um ihn besser zu fixieren. Er habe mit leichtem Druck sein Knie gegen das Schulterblatt des Bf gedrückt. Der Bf habe behauptet, er würde Abgase einatmen; er habe aber darauf geachtet, dass der Bf atmen könne. Erst dann habe er mit seinem Diensthandy Verstärkung rufen können. Diese Vorgehensweise sei erforderlich gewesen, weil sich der Bf der Festnahme widersetzt habe. Der Bf habe aber nicht auf den Polizisten eingeschlagen und sei nicht tätlich vorgegangen. Aus der vorangegangenen Amtshandlung sei ihm der Bf nicht namentlich bekannt gewesen.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 27 ff] schilderte der Zeuge, in Übereinstimmung mit seiner Beschuldigten-vernehmung das Zustandekommen der Amtshandlung und der Festnahme. Der Bf habe ihn wegen eines BOM angesprochen, er habe ihm den Grund erklärt und sei dann weitergegangen, um sich auf keine Diskussion einzulassen. [ON 36, Seite 28, Abs. 3-4] Als er bereits den Fahrer des Kastenwagens kontrolliert habe, sei der Bf neuerlich auf ihn zugegangen. Er sei dabei zunehmend aggressiv geworden. Er sei sehr nahe an ihn herangetreten und habe ihn beschimpft. Der Zeuge habe den Bf abgemahnt und ihm angedroht, dass er ihn wegen aggressiven Verhaltens anzeigen müsse. Nachdem der Bf sein Verhalten nicht eingestellt habe, habe der Zeuge die Festnahme erklärt. [ON 36, Seite 29, Abs. 2-3] Nachdem er den Bf nicht gekannt habe, habe er auch einen Ausweis von ihm verlangt. [ON 36, Seite 29, Abs. 6] Der Bf habe sich umgedreht und sei weggegangen. Deshalb habe er ihn am Arm geschnappt, der Bf habe sich aber befreien können. Auch aus einem Griff an die Schulter habe er sich befreien können. Eine Armwinkelsperre sei ebenso nicht erfolgreich gewesen. Schließlich habe er den Bf mittels Halsklammer fixieren können, wodurch beide zu Boden gefallen seien und Bauch an Bauch dort gelegen seien; der Bf auf dem Zeugen. Das Anlegen der Handfesseln habe nicht funktioniert. Nach einem Positionswechsel sei der Zeuge über dem Bf gewesen und habe den Bf auf den Bauch drehen und mit dem Knie fixieren können. [ON 36, Seite 29, Abs. 6; Seite 30, Abs. 1-3] Dann habe er mit seinem Diensthandy Verstärkung gerufen. [ON 36, Seite 30, Abs. 4] Während der Amtshandlung habe der Bf behauptet, dass er Abgase einatmen würde, der Zeuge habe davon aber nichts mitbekommen, obwohl er auch dort gelegen sei. [ON 36, Seite 32, Abs. 3-4] Er könne sich auch nicht daran erinnern, dass er den Bf zuvor schon zur

Ausweisleistung aufgefordert habe und der Bf gesagt habe, er würde ihn schon aus einer Vorgeschichte kennen. [ON 36, Seite 32, Abs. 6] Er habe auch nicht wahrgenommen, dass der Bf gesagt habe, der Lokalbesitzer zu sein; er habe sich das aber aufgrund seines Verhaltens gedacht. [ON 36, Seite 33, Abs. 3-4] Der Polizist habe die Identität des Bf feststellen wollen, was dieser verweigert habe, weshalb er die Festnahme erklärt habe. Der Polizist habe dessen Identität mittels Ausweisleistung feststellen wollen. Wenn eine Ausweisleistung erfolge und man die Identität kenne, könne man die Festnahme wieder aufheben. [ON 36, Seite 33, Abs. 1; Seite 36, Abs. 3]

Im Ergebnis ergibt sich somit für das erkennende Gericht die Identitätsfeststellung als Festnahmegrund.

III.10.3.2. Die Zeugin J L gab im Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten an, der Vorfallstag sei der erste Tag ihrer Praxisverwendung als Polizeischülerin gewesen. Sie habe mit dem Zeugen K Fahrzeuge in der x hinsichtlich Parkvergehen kontrolliert. Auch der Bf habe ein Organmandat bekommen. Als er dies mitbekommen habe, habe er den Polizisten darauf angesprochen. Das Gespräch sei zunächst noch in normalem Ton verlaufen und es habe so ausgesehen, als würde der Bf die Strafe akzeptieren. Als die Zeugin und der Polizist bereits beim Kastenwage gestanden seien, sei der Bf doch wieder auf sie zukommen. Sein Ton sei aggressiv geworden und er sei nahe auf den Polizisten zugegangen. Ob der Bf den Polizisten zu dieser Zeit berührt habe, könne sie nicht sagen. Später habe der Bf das aber gemacht. Der Polizist habe den Bf abgemahnt und ihm die Festnahme angedroht. Der Bf sei weiterhin aggressiv gewesen und auf den Polizisten zugegangen, woraufhin er wiederum abgemahnt worden sei. Der Polizist habe sodann einen Ausweis verlangt, was der Bf verweigert habe. Danach habe der Polizist die Festnahme erklärt, woraufhin der Bf weggehen habe wollen. Der Polizist habe ihn am Handgelenk genommen, der Bf habe sich aber losgerissen. Auch aus einer Armwinkelsperre habe sich der Bf herausgewunden. Während dieser Zeit sei die Zeugin damit beschäftigt gewesen, auf die Ehefrau des Bf beruhigend einzuwirken, die laut geschrien habe. Zwischen dem Bf und dem Polizisten sei es zu einem Gerangel gekommen und beide seien zu Boden gegangen. Der Polizist habe den Bf mittels Halsklammer fixiert. Die Zeugin habe versucht, dem Bf Handfesseln anzulegen, was ihr nicht gelungen sei. Sie habe auch keine Verstärkung rufen können, weil sie noch kein Diensthandy gehabt habe. Den Funk habe der Polizist eingesteckt gehabt. Schließlich sei es dem Polizisten gelungen, selbst Verstärkung zu rufen. Der Bf habe gesagt er bekomme keine Luft. Der Motor des Fahrzeuges des Bf sei gelaufen, als beide im hinteren Bereich des Fahrzeuges gelegen seien. Wer den Motor abgestellt habe, könne sie nicht sagen. Als dann die Verstärkung eingetroffen sei, hätte diese die Personalien des Bf aufgenommen.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 36 ff] schilderte die Zeugin den Vorfall schlüssig und übereinstimmend mit ihrer Aussage vor der Polizei. Der Bf habe ein BOM wegen eines Parkvergehens erhalten, was er letztlich nicht eingesehen habe. Daraus habe sich zunächst eine unhöfliche und sodann eine aggressive Diskussion entwickelt, im Zuge derer der Bf die Amtshandlung mit dem Fahrer des Kastenwagens gestört und sein Verhalten trotz Abmahnung nicht eingestellt habe. [ON 36, Seite 37, Abs. 2-5] Dem Bf sei die Festnahme angedroht worden. [ON 36, Seite 37, Abs. 5] Im Zuge derselben seien beide zu Boden gegangen und der Bf habe versucht, die Festnahme zu verhindern. Der Polizist habe versucht, den Bf zu fixieren und sie habe versucht, ihm die Handfesseln anzulegen, was ihr nicht gelungen sei. [ON 36, Seite 37, Abs. 8; Seite 38, Abs. 1] Ob der Bf gesagt habe, er würde keine Luft bekommen und er würde sich ergeben, könne sie nicht sagen. Sie habe aber mitbekommen, dass die Ehefrau des Bf den Motor abgestellt habe. [ON 36, Seite 39, Abs. 8] Sie habe einerseits versucht, letztere zu beruhigen, andererseits habe sie immer noch die Dokumente des Fahrers des Kastenwagens gehabt. Es sei außerdem ihr erster Tag im Außendienst gewesen, weshalb die gesamte Situation sehr stressig gewesen sei und sie vielleicht nicht alles mitbekommen habe. [ON 36, Seite 39, Abs. 9]

Im Ergebnis weist auch die Aussage dieser Zeugin darauf hin, dass die Festnahme sehr gewaltsam erfolgte. Auch das Laufen des Motors am Fahrzeug des Bf ergibt sich aus ihrer Aussage.

III.10.4. Der Zeuge S wurde insgesamt dreimal zu dem Vorfall befragt, wobei der Bf und die belangte Behörde dieser Aussage unterschiedliche Wertigkeiten beimessen.

Zunächst liegt ein Protokoll über die Aussage bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 1. September 2022 vor. Nachdem der Zeuge der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig ist, wurde er (ohne Beiziehung eines Dolmetschers) auf Englisch befragt. In dieser Vernehmung schilderte der Zeuge sehr detailgetreu und in weitgehender Übereinstimmung mit den Schilderungen des einschreitenden Polizeibeamten und der jungen Polizistin, wie sich die Festnahme entwickelt habe. Insbesondere ist im Polizeiprotokoll detailliert festgehalten, dass der Bf aufdringlich gewesen sei und mehrmals, trotz Abmahnung auf den Polizisten zugegangene sei. Der Polizist habe den Bf zuerst am Handgelenk gehalten, von wo sich der Bf losgerissen habe; dann habe er den Bf an der Schulter gehalten, von sich der Bf erneut losgerissen habe. Der Polizist habe erhebliche Körperkraft aufwenden müssen und den Bf mit einer Halsklammer festgehalten. Beiden seien zu Boden gefallen. Dem Polizisten sei es irgendwie gelungen, den Bf unter sich zu bringen. Das Anlegen der Handschellen habe nicht funktioniert. Nach ein paar Minuten seien weitere Polizisten gekommen und hätten

die Personalien aufgenommen. Aus seiner Sicht habe der Polizist nichts falsch gemacht. Der Bf habe die Situation herausgefordert, da er weggegangen sei.

In einer weiteren Vernehmung (vor der Polizeiinspektion Traun) im Strafverfahren des Polizisten wurde der Zeuge unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die rumänische Sprache befragt. Zunächst schilderte der Zeuge umfangreich sein eigenes Parkvergehen und die Kontrolle mit ihm selbst. Zum Verhalten des Bf gab der Zeuge an, der Bf habe mit dem Polizisten geschrien und ihn am Oberarm gezogen. Der Polizist sei äußerst ruhig gewesen und habe zehn Mal gesagt, der Bf solle ruhig sein. Er verstehe die deutsche Sprache nicht sehr gut, aber der Polizist habe versucht, den Bf zu beruhigen. irgendwann habe der Polizist zugegriffen und den Bf irgendwie zu Boden gebracht. Wie das geschehen sei, könne er nicht sagen. Das Ganze sei links hinter seinem Auto passiert, er sei die ganze Zeit in seinem Auto gewesen.

Die gerichtliche Vernehmung dieses Zeugen fand am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 12 ff] vor dem erkennenden Gericht, ebenfalls unter Beiziehung einer Dolmetscherin für die rumänische Sprache, statt. Der Zeuge schilderte zunächst seine eigene Kontrolle, wobei er während derselben und auch sonst den ganzen Vorfall über auf dem Fahrersitz seines Fahrzeuges verblieben sei. Der Zeuge gab auch in dieser Vernehmung an, kaum Deutsch, Englisch aber besser zu verstehen. Der Bf sei drei oder vier Mal zum Polizisten gegangen und habe ihn angesprochen und beschimpft, wobei der Zeuge unter Hinweis auf seine sprachlichen Defizite, keine genaueren Angaben machen konnte. Der Polizist habe den Bf dann zu Boden geworfen und er habe Mühe gehabt, ihn zu Boden zu bringen. An einen Gesprächsinhalt könne er sich nicht erinnern und hätte er diesen nicht verstanden.

Wie der Polizist den Mann konkret zu Boden gebracht habe, wisse er nicht. Ob er ihn am Handgelenk genommen habe, der Bf sich losgerissen habe und der Polizist ihn am Hals umklammert habe, könne er nicht sagen, weil er alles nur im Rückspiegel seines Fahrzeuges beobachtet habe. Er habe die beiden Personen nur am Boden gesehen. Er habe auch nicht mitbekommen, ob der Bf geschrien habe, dass er keine Luft bekomme.

Auf Widersprüche seiner Aussage mit der von anderen Zeugen hingewiesen, gab der Zeuge an, bei seiner Aussage zu bleiben, er könne sie nur aus seinem Gesichtspunkt machen, so wie er es gesehen habe, sei sich aber nicht 100%-ig sicher, vielleicht hätten andere das Ganze besser gesehen. Der Polizist habe ihn gleich nach dem Vorfall gefragt, ob er eine Aussage machen könne und nach Rücksprache mit seinem Chef habe er diese gemacht.

Insgesamt hatte der Zeuge in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nur noch eingeschränkte Erinnerungen und relativierte seine bisherigen Aussagen damit, einerseits kaum Deutschkenntnisse zu haben und anderseits offensichtlich

nicht alles genau wahrgenommen zu haben. Genau dieses Argument führt auch der Bf-Vertreter nicht zu Unrecht ins Treffen. Immerhin saß der Zeuge in seinem Auto, mit dem Blick entweder nach vorne oder in den Rückspiegel. Umso erstaunlicher ist es aber, welch minutiöse Erinnerungen der Bf an die gesamte Festnahme bei seiner ersten Vernehmung hatte, die doch sehr exakte Wahrnehmungen voraussetzen. Für das erkennende Gericht entstand der Eindruck, dass der Zeuge bemüht war, sich zu erinnern und wahrheitsgemäß auszusagen, konnte sich aber auch des Eindruckes nicht erwehren, dass der Zeuge auch die von ihm erwarteten Antworten geben wollte.

Selbst dieser Zeuge schilderte aber die heftige Festnahme des Bf dahingehend, dass der Polizist ihn zu Boden geworfen habe, wobei er letztlich aber Details zum Verlauf am Boden nicht schildern konnte.

Immerhin hat nicht zuletzt die Aussage dieses Zeugen auch dazu geführt, dass gegen den Bf eine (rechtskräftige) Strafverfügung wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs. 1 SPG erlassen wurde.

Im Hinblick auf den konkreten Festnahmegrund konnte die Aussage dieses Zeugen – ungeachtet der Wertigkeit, die man derselben beimisst – keine Aufklärung bieten.

III.10.5. Auch der Zeuge H wurde zum Vorfall drei Mal befragt.

Zunächst liegt ebenfalls ein Protokoll über die Aussage bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 1. September 2022 vor. Der Zeuge gab an, der Polizist habe die Autonummer des Bf notiert und der Bf habe gefragt, weshalb er bestraft werde, wobei er sehr aufgeregt gewesen sei. Der Polizist habe einen Ausweis verlangt. Auf einmal sei ein Gerangel losgegangen, welches eskaliert sei. Auf einmal seien beiden am Boden gelegen; der Zeuge wisse aber nicht, warum die Situation eskaliert sei. Der Polizist habe immer wieder nach einem Ausweis gefragt; ob ein Ausweis vorgezeigt worden sei, könne er nicht sagen.

In einer weiteren Aussage im Strafverfahren des Polizisten gab der Zeuge an, dass der Polizist Strafzettel ausgestellt habe, auch betreffend das Fahrzeug des Bf und des Zeugen S. Der Bf habe zunächst in normaler Lautstärke gefragt, warum er bestraft werde, was der Polizist in normalem Ton beantwortet habe. Er sei dann zum Kastenwagen gegangen; der Bf sei ihm nachgegangen und habe ihn am Oberarm gezupft. Der Bf sei da schon sehr aufgeregt und etwas lauter gewesen. Der Polizist habe gesagt, der Bf solle weggehen, was er nicht gemacht habe. Nach einer Diskussion habe der Polizist einen Ausweis sehen wollen und der Bf habe erwidert, dass er in Österreich keinen Ausweis brauche. Der Bf sei dann sehr laut gewesen und habe gestikuliert, worauf ihm der Polizist erklärt habe, dass er festgenommen sei. Der Zeuge sei dann aufs WC gegangen. Als er

zurückgekommen sei, sei eine Rangelei im Gange gewesen und der Bf habe immer wieder gesagt, dass er nicht ausweispflichtig sei. Der Polizist habe versucht, den Bf festzunehmen, wogegen sich der Bf gewehrt habe. Der Bf sei vier oder fünf Minuten am Boden gelegen und habe sich weiterhin gewehrt. Er habe auch gesagt, dass er keine Luft bekomme. Der Motor am Fahrzeug des Bf sei sicher nicht gelaufen.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 49 ff] schilderte der Zeuge nochmals, dass es zwischen dem Bf und dem Polizisten zu einer Diskussion über ein Parkvergehen gekommen sei und dass der Bf den Polizisten geschubst habe. So sei es mehrmals hin und her gegangen. Der Polizist habe den Bf nach einem Ausweis gefragt und der Bf habe gesagt, er sei Unternehmer und er sei bekannt, weshalb er keinen Ausweis brauche. [ON 36, Seite 49, Abs. 6] Der Zeuge habe sich dazwischen aber immer wieder mit dem Zeugen B unterhalten. Die Sicht sei teilweise durch Palmen verstellt gewesen. Er sei außerdem auf der Toilette gewesen und habe nicht alles mitbekommen. [ON 36, Seite 49, Abs, 7] Als er zurückgekommen sei, habe der Polizist gesagt, der Bf sei festgenommen, wogegen sich der Bf gewehrt habe. Der Polizist habe ihn in den „Schwitzkasten“ genommen. [ON 36, Seite 52, Abs. 7] Der Bf habe geschrien, dass er keine Luft bekomme. [ON 36, Seite 50, Abs. 6] Der Motor am Fahrzeug des Bf sei nicht gelaufen. [ON 36, Seite 50, Abs. 12]

Insgesamt lässt sich anhand der Aussage des Zeugen somit feststellen, dass der Bf eine Ausweisleistung verweigert hat und es sodann zu einem Gerangel gekommen ist, das sehr rasch auf dem Boden geendet hat, wo sich der Bf einer Festnahme widersetzt habe.

Auch ergibt sich schon aus der ersten Aussage dieses Zeugen, dass die Ausweisleistung ein zentrales Thema der Amtshandlung war.

III.10.6. Auch der Zeuge B wurde zum Vorfall drei Mal befragt.

Zunächst liegt ebenfalls ein Protokoll über die Aussage bei der Polizeiinspektion Bad Schallerbach vom 1. September 2022 vor. Der Zeuge gab an, dass der Bf den Polizisten angesprochen habe und lauter geworden sei. Der Polizist habe ihm gesagt, dass er Ruhe geben solle und der Bf sei immer lauter geworden. Der Polizist habe mehrmals gesagt, dass er weggehen solle und habe versucht, den Bf auf Distanz zu halten. Der Polizist habe den Bf nach einem Ausweis gefragt. Der Bf sei immer aggressiver geworden und plötzlich sei es zu einem Gerangel, gekommen. Der Polizist habe den Bf auf den Boden gelegt und fixiert. Er habe den Bf immer wieder nach einem Ausweis gefragt. Der Bf habe sich gesträubt. Er habe gesagt, dass er Schmerzen habe und keine Luft bekomme. Der Motor beim Fahrzeug des Bf sei sicher nicht gelaufen.

Im Strafverfahren des Polizisten gab er an, beobachtet zu haben, dass dieser einen Strafzettel betreffend das Fahrzeug des Bf ausgestellt habe. Zwischen dem Bf und dem Polizisten habe sich eine laute Diskussion entwickelt, wobei aber der Bf nicht geschrien habe. Der Polizist habe den Bf aufgefordert, einen Ausweis herzuzeigen, was der Bf mit dem Hinweis, dass Wirtschaftstreibende keinen Ausweis brauchen würden, verweigert habe. Dann sei vom Polizisten die Festnahme ausgesprochen worden. Sodann seien beide auf dem Boden gelegen. Der Polizist habe den Bf festnehmen wollen, der sich gewehrt habe. Das Anlegen der Handschellen habe nicht funktioniert. Die Frau des Bf habe mit dem Handy gefilmt. Der Polizist sei dann auf dem Bf gekniet und habe Verstärkung gerufen. Der Polizist habe ihn dann wegen einer Zeugenaussage angesprochen. Zur Amtshandlung beim Lieferwagen habe er nicht alles mitbekommen, weil er einmal auf dem WC gewesen sei. Die Sicht sei teilweise verstellt gewesen. Auch sonst habe er nicht immer zugeschaut.

In der Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 44 ff] schilderte der Zeuge nochmals, dass es bezüglich des Strafzettels zu einer Diskussion zwischen dem Bf und dem Polizisten gekommen sei. Auch zur Aufforderung zur Ausweisleistung gab er an, dass der Bf diese mit dem Hinweis verweigert habe, er brauche keinen Ausweis. [ON 36, Seite 45, Abs. 3] Der Bf sei laut gewesen, habe aber nicht geschrien. Es sei dann die Festnahme ausgesprochen worden, zu einem Gerangel gekommen und auf einmal seien beide auf dem Boden gelegen. Er habe nicht alles mitbekommen, weil er einerseits auf dem WC gewesen sei und andererseits die Sicht durch Palmen verstellt gewesen sei. [ON 36, Seite 46, Abs. 8] Er könne dazu, ob der Motor des Fahrzeuges gelaufen sei, keine Angaben machen. [ON 36, Seite 47, Abs. 1] Auch habe er nicht gehört, dass der Bf gesagt habe, er würde keine Luft bekommen und sich ergeben. [ON 36, Seite 47, Abs. 2-3] Zudem verwies der Zeuge auf die eben geschilderte Aussage im Strafverfahren des Polzisten, die ihm wörtlich vorgehalten wurde. [ON 36, Seite 46, Abs. 7-9)

Aus der Aussage dieses Zeugen lässt sich somit nicht feststellen, weshalb ein Festnahmegrund vorgelegen wäre. Der Zeuge gab zwar an, dass der Bf eine Ausweisleistung verweigert habe, konnte aber sonst nur sehr vage Angaben zu dem Vorfall machen. Dies begründete er damit, aufgrund eines Ganges zum WC nicht alles mitbekommen zu haben. Auch sei ihm die Sicht durch aufgestellte Palmen verstellt gewesen. In Widerspruch dazu gab der Zeuge aber auch an, nichts von einem laufenden Motor mitbekommen zu haben und nicht gehört zu haben, dass der Bf sich ergeben würde, was er aufgrund seiner Nähe zum Geschehen aber mitbekommen hätte.

Insgesamt lässt sich auch anhand der Aussage dieses Zeugen somit feststellen, dass der Bf eine Ausweisleistung verweigert hat und es sodann zu einem Gerangel gekommen ist, das sehr rasch auf dem Boden geendet hat, wo sich der Bf einer Festnahme widersetzt habe.

Auch hier ergibt sich schon aus der ersten Aussage dieses Zeugen, dass die Ausweisleistung ein zentrales Thema der Amtshandlung war.

III.10.7. Der Zeuge P wurde ebenfalls im Strafverfahren des Polizisten und vor dem erkennenden Gericht vernommen, wobei der Bf in ihm einen Entlastungszeugen zu seinen Gunsten erblickt.

Hier ist aber zu bedenken, dass der Zeuge zu seinen Wahrnehmungen angab, in der benachbarten Trafik zu arbeiten, aus der er ein paar Mal herausgekommen sei, um an seiner Zigarette zu ziehen. Dabei habe er jeweils Teile des Geschehens wahrgenommen. Tatsächlich gab der Zeuge im Wesentlichen übereinstimmend an, dass der Bf mit dem Polizisten gesprochen habe, wobei er aber nicht aggressiv gewesen sei. Danach sei er zurück in die Trafik gegangen. Als er wieder herausgekommen sei, sei der Bf auf dem Bauch gelegen und der Polizist sei auf ihm gekniet. Der Bf habe geschrien, dass ihm der Arm wehtue und er habe seine Frau aufgefordert, den Motor des Autos abzustellen. Ob sie das gemacht habe, wisse er nicht, weil er wieder zurück in die Trafik gegangen sei. Später habe er noch mitbekommen, dass Verstärkung gekommen sei.

In seiner Vernehmung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 [ON 36, Seite 42 ff] bestätigte der Zeuge seine Aussage im Strafverfahren des Polizisten. Unter Hinweis darauf, dass er immer wieder in die Trafik zurückgegangen sei, gab er an, dass er von der Festnahme an sich nicht viel mitbekommen habe. [ON 36, Seite 42, Abs. 2; Seite 43, Abs. 1, Abs. 3 und 5] Der Polizist sei bei einem Kastenwagen gestanden und der Bf sei in diese Richtung gegangen. Es habe dabei aber kein Geschrei oder Ähnliches gegeben. Als er das nächste Mal herausgekommen sei, sei der Bf schon auf dem Bauch gelegen und der Polizist sei auf ihm gewesen. Als nächstes habe der Bf geschrien, dass ihm der Arm wehtue und dass der Polizist von ihm runtergehen solle, was dieser aber nicht gemacht habe. [ON 36, Seite 42, Abs. 7] Er habe auch mitbekommen, dass der Motor des Autos des Bf gelaufen sei, was er gehört habe, wobei er sich aber im Nachhinein nicht mehr sicher sei, ob es der Motor des Fahrzeuges des Bf oder des Kastenwagens gewesen sei. Zumindest habe aber der Bf seine Frau aufgefordert, den Motor abzuschalten. [ON 36, Seite 42, Abs. 10] Er sei dazwischen auch wieder in die Trafik gegangen. Er habe dann noch gehört, wie der Bf gesagt habe, er bekomme keine Luft, er ergebe sich und er sei ruhig. [ON 36, Seite 43, Abs. 4] Beschimpfungen habe er nicht gehört, weil er nicht den ganzen Vorfall beobachtet habe.

Auch diese Aussage ist dahingehend zu bewerten, dass der Zeuge nicht den gesamten Vorfall beobachtet hat, insbesondere nicht die den Bf belastenden Teile der Geschehnisse. Dass der Bf aber gesagt hat, er bekomme keine Luft und er ergebe sich, ist auch durch die Videoaufnahmen objektiviert, sodass bei allen

Fragmenten in der Aussage dieses Zeugen, diese jedenfalls als glaubwürdig anzusehen ist.

III.10.8. Aus der Aussage der Ehefrau [ON 36, Seite 21 ff] können nur wenige objektive Rückschlüsse auf die tatsächliche Entwicklung der Festnahme gezogen werden. Wie sich schon aus der Handy-Aufnahme der Ehefrau ergibt, war sie ausgesprochen aufgebracht. Dies zeigt sich auch in ihrem Geschrei, das auf der Aufnahme zu hören ist. Das Verhalten der Ehefrau ist aufgrund des doch gewaltsamen Festhaltens des Bf am Boden verständlich, verfolgte sie schließlich die Festnahme ihres Ehemannes. Dass die Ehefrau in der konkreten Situation emotional aufgebracht war, ist zwar nachvollziehbar, allerdings stieß die Ehefrau auch Schreie ohne konkreten Wortlaut aus, sodass sie nicht nur be- sondern auch überlastet wirkte. Selbst in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht, in einem objektiven Rahmen, waren nur wenige geordnete Aussagen zu erlangen.

III.10.9. Dass der Motor am Fahrzeug des Bf noch gelaufen ist, als er und der Polizist im Heckbereich auf dem Boden lagen, ergibt sich aus den übereinstimmenden Aussagen des Bf, seiner Ehefrau, der Zeugin L und des Zeugen P. Dass der Zeuge K dies nicht mitgekommen hat, schließt ein solches nicht aus. Auch aus den Aussagen der Zeugen H und B lässt sich nicht feststellen, dass der Motor nicht gelaufen wäre, geben doch beide an, dass die Sicht teilweise verstellt gewesen sei und sie nicht alles mitbekommen hätten. Dass beide aber gerade das Laufen des Motors ausschließen könnten, lässt sich insofern nicht nachvollziehen.

III.10.10. Selbst die belangte Behörde nannte in ihrer Gegenschrift [ON 5] als Festnahmegrund die mangelnde Identifizierbarkeit des Bf gemäß § 35 Z 1 VStG und verwies dazu auf die Aussagen des einschreitenden Polizeibeamten. Dass die Festnahme dann auf dem Boden endete, schrieb sie dem Verhalten des Bf zu. Im Übrigen verwies sie auf die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Polizeibeamten und auf eine Strafverfügung gegen den Bf.

Im Ergebnis war somit die Frage der Identitätsfeststellung der Grund für die Festnahme.

Der einschreitende Polizeibeamte führte zwar später noch ins Treffen, dass das aggressive Verhalten des Bf der Festnahmegrund gewesen sei. Inwiefern aber der Festnahme ergänzt oder geändert werden kann, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

III.11. Die Feststellungen zu den Äußerungen des Bf, er kriege keine Luft und er ergebe sich, gehen aus den vorliegenden Video-Aufnahmen hervor.

Die Ehefrau des Bf fertigte mit ihrem Mobiltelefon eine Video-Aufnahme an, auf der bei Sekunde 00:14 zu hören ist, wie der Bf sagt: „Ich kriege keine Luft mehr!“ und bei Sekunde 00:20, wie der Bf sagt: „Ich ergebe mich, lass mich in Ruh!“.

Auf dem Video ist auch zu sehen, dass der Zeuge K den Bf weiterhin am Hals umklammert und die Zeugin L versucht, dem Bf die Handfesseln anzulegen, was nicht gelang.

III.12. Die Feststellungen zum Hinzurufen von Verstärkung und die Aufhebung der Festnahme ergeben sich aus einer „Meldung“ des Zeugen K vom 6. September 2022, GZ: PAD/22/01781584/001/VStV. In diesem Punkt stimmen letztendlich sogar die Aussagen des Bf und des Zeugen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 überein.

Schließlich ist dieses auch auf dem „Video-Beweis 2“ in der Zeit ab 11:54,51 ersichtlich.

III.13. Dass dem Bf keine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde ist unstrittig.

III.14. Die vom Bf geschilderten Verletzungen ergeben sich aus dem „Aufnahmeblatt“ des Klinikum Wels – Grieskirchen. Die Erfüllung der Voraussetzungen für allfällige Schadenersatzansprüche müssen dem Amtshaftungsverfahren vor dem Landesgericht Wels (GZ: 3 Cg 6/23a) vorbehalten bleiben.

III.15. Die Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. September 2022, GZ: BHGR/922080022490/22, wurde von der belangten Behörde mit ihrer Gegenschrift vorgelegt. Wie auch der Bf selbst angibt, hat er dagegen keinen Einspruch erhoben.

III.16. Die Feststellungen zum Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig.

Alleine aus dem Umstand, dass der Antrag des Bf auf Fortführung des Strafverfahrens gegen den Polizisten abgewiesen wurde, lässt sich noch nicht schließen, dass auch die Festnahme rechtmäßig bzw. verhältnismäßig war. Bei dem dem Polizisten vorgeworfenen Delikt handelt es sich um den Verdacht des Vergehens der Körperverletzung unter Ausnützung einer Amtsstellung nach §§ 83 Abs. 1, 313 StGB, also um ein Vorsatzdelikt. Das Strafgericht hatte anhand des vorliegenden Inhaltes des Strafaktes eine Entscheidung über die Strafbarkeit des Polizisten zu treffen, während das erkennende Gericht anhand der Befragung von Zeugen, den Festnahmegrund des Bf und die Durchführung der Festnahme sowie deren Rechtmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit zu ermitteln hatte. Dass sich ein strafrechtlich relevantes Verhalten des Polizisten nicht mit der für ein Strafverfahren notwendigen Sicherheit erwiesen hat, ändert aber nichts daran,

dass die Rechtmäßigkeit bzw. Verhältnismäßigkeit der Festnahme vom erkennenden Gericht gesondert zu beurteilen ist.

III.17. Die Feststellungen zur Amtshaftungsklage ergeben sich aus dem Vorbringen des Bf.

IV. Rechtslage:

IV.1. Aus dem Bundesgesetz über die Organisation der Sicherheitsverwaltung und die Ausübung der Sicherheitspolizei (Sicherheitspolizeigesetz – SPG), BGBl. Nr. 566/1991 idF BGBl. Nr. 662/1992 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 147/2022, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Beschwerden wegen Verletzung subjektiver Rechte

§ 88. (1) Die Landesverwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden von Menschen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer sicherheitsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt worden zu sein (Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG).

(2) Außerdem erkennen die Landesverwaltungsgerichte über Beschwerden von Menschen, die behaupten, auf andere Weise durch die Besorgung der Sicherheitsverwaltung in ihren Rechten verletzt worden zu sein, sofern dies nicht in Form eines Bescheides erfolgt ist.

(3) Beschwerden gemäß Abs. 1, die sich gegen einen auf dieses Bundesgesetz gestützten Entzug der persönlichen Freiheit richten, können während der Anhaltung bei der Sicherheitsbehörde eingebracht werden, die sie unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht zuzuleiten hat.

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde beträgt sechs Wochen. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Rechtsverletzung erlangt hat, wenn er aber durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt behindert war, von seinem Beschwerderecht Gebrauch zu machen, mit dem Wegfall dieser Behinderung. Die Beschwerde ist beim Landesverwaltungsgericht einzubringen.

*(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 104/2002)*

Verhältnismäßigkeit

§ 29. (1) Erweist sich ein Eingriff in Rechte von Menschen als erforderlich (§ 28a Abs. 3), so darf er dennoch nur geschehen, soweit er die Verhältnismäßigkeit zum Anlaß und zum angestrebten Erfolg wahrt.

(2) Insbesondere haben die Sicherheitsbehörden und die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes

1. von mehreren zielführenden Befugnissen jene auszuwählen, die voraussichtlich die Betroffenen am wenigsten beeinträchtigt;
2. darauf Bedacht zu nehmen, ob sich die Maßnahme gegen einen Unbeteiligten oder gegen denjenigen richtet, von dem die Gefahr ausgeht oder dem sie zuzurechnen ist;
3. darauf Bedacht zu nehmen, daß der angestrebte Erfolg in einem vertretbaren Verhältnis zu den voraussichtlich bewirkten Schäden und Gefährdungen steht;

4. auch während der Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt auf die Schonung der Rechte und schutzwürdigen Interessen der Betroffenen Bedacht zu nehmen;
5. die Ausübung der Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden, sobald der angestrebte Erfolg erreicht wurde oder sich zeigt, daß er auf diesem Wege nicht erreicht werden kann.

### Identitätsfeststellung

§ 35. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität eines Menschen ermächtigt,

1. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, er stehe im Zusammenhang mit einem gefährlichen Angriff oder könne über einen solchen Angriff Auskunft erteilen;
2. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort
   a) mit beträchtlicher Strafe bedrohte Handlungen ereignen oder
   b) flüchtige Straftäter oder einer Straftat Verdächtige verbergen;
3. wenn er sich anscheinend im Zustand der Hilflosigkeit befindet und die Feststellung der Identität für die Hilfeleistung erforderlich scheint;
4. wenn der dringende Verdacht besteht, daß sich an seinem Aufenthaltsort Fremde befinden, die nicht zum Aufenthalt im Bundesgebiet berechtigt sind;
5. wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, es handle sich
   a) um einen abgängigen Minderjährigen (§ 162 Abs. 1 ABGB oder § 111c AußStrG) oder
   b) um einen Menschen, der auf Grund einer psychischen Krankheit das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet oder
   c) um einen Untersuchungshäftling oder Strafgefangenen, der sich der Haft entzogen hat.
6. wenn nach den Umständen anzunehmen ist, der Betroffene habe im Zuge einer noch andauernden Reisebewegung die Binnengrenze überschritten oder werde sie überschreiten;
7. wenn der Betroffene entlang eines vom internationalen Durchzugsverkehr benützten Verkehrsweges unter Umständen angetroffen wird, die für grenzüberschreitend begangene gerichtlich strafbare Handlungen typisch sind;
8. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots nach § 36a oder eines Betretungs- und Annäherungsverbots nach § 38a sowie für die Überprüfung und Durchsetzung derselben notwendig ist;
9. wenn dies für die Verhängung eines Betretungsverbots in einem Sicherheitsbereich bei Sportgroßveranstaltungen gemäß § 49a und die Durchsetzung desselben notwendig ist.

(2) Die Feststellung der Identität ist das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlaß gebotenen Verläßlichkeit zu erfolgen.

(3) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

### Unmittelbare Zwangsgewalt

§ 50. (1) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind, sofern nicht anderes bestimmt ist, ermächtigt, die ihnen von diesem Bundesgesetz oder von einer auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnung eingeräumten Befugnisse mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.
(2) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben anwesenden Betroffenen die Ausübung von unmittelbarer Zwangsgewalt anzudrohen und anzukündigen. Hievon kann in den Fällen der Notwehr oder der Beendigung gefährlicher Angriffe (§ 33) soweit abgesehen werden, als dies für die Verteidigung des angegriffenen Rechtsgutes unerläßlich erscheint.
(3) Für die Anwendung von unmittelbarer Zwangsgewalt gegen Menschen gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969.
(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen physische Gewalt gegen Sachen anwenden, wenn dies für die Ausübung einer Befugnis unerläßlich ist. Hiebei haben sie alles daranzusetzen, daß eine Gefährdung von Menschen unterbleibt.

Aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber militärischen Organen im Wachdienst

§ 82. (1) Wer sich trotz vorausgegangener Abmahnung gegenüber einem Organ der öffentlichen Aufsicht oder gegenüber einem militärischen Organ im Wachdienst, während diese ihre gesetzlichen Aufgaben wahrnehmen, aggressiv verhält, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 500 Euro zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.
(2) Eine Bestrafung nach Abs. 1 schließt eine Bestrafung wegen derselben Tat nach § 81 aus.“

IV.2. Aus dem Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991 (WV) idF BGBl. I Nr. 194/1999 (DFB) zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2018, sind folgende Bestimmungen relevant:

„Identitätsfeststellung

§ 34b. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden.

Festnahme

§ 35. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes dürfen außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn
1. der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder
2. begründeter Verdacht besteht, daß er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder
3. der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.
[...]

Zwangsgewalt

§ 39a. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, verhältnismäßigen und angemessenen Zwang anzuwenden, um die ihnen nach den §§ 34b, 35, 37a Abs. 3 und 39 Abs. 2 eingeräumten Befugnisse durchzusetzen. Dabei haben sie unter Achtung der Menschenwürde und mit möglichster Schonung der Person vorzugehen. Für den Waffengebrauch gelten die Bestimmungen des Waffengebrauchsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 149/1969."

IV.3. Die relevanten Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 27. März 1969 über den Waffengebrauch von Organen der Bundespolizei und der Gemeindewachkörper (Waffengebrauchsgesetz 1969), BGBl. Nr. 149/1969 idF BGBl. I Nr. 61/2016, lauten:

„§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt den Waffengebrauch im Rahmen der polizeilichen Zwangsbefugnisse.

§ 2. Angehörige des Wachkörpers Bundespolizei und der Gemeindewachkörper sowie Angehörige des rechtskundigen Dienstes und sonstige Angehörige der Landespolizeidirektionen und des Bundesministeriums für Inneres, die zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind, dürfen in Ausübung des Dienstes nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Dienstwaffen Gebrauch machen:

1. im Falle gerechter Notwehr;
2. zur Überwindung eines auf die Vereitlung einer rechtmäßigen Amtshandlung gerichteten Widerstandes;
3. zur Erzwingung einer rechtmäßigen Festnahme;
4. zur Verhinderung des Entkommens einer rechtmäßig festgehaltenen Person;
5. zur Abwehr einer von einer Sache drohenden Gefahr.

§ 3. Dienstwaffen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Gummiknüppel und andere Einsatzstöcke,
2. Tränengas und andere reizauslösende Mittel, die lediglich eine kurzfristige Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes herbeiführen,
3. Wasserwerfer,
4. Schusswaffen, mit Ausnahme der in Kategorie I, Z 3 des Annexes I zum Staatsvertrag betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955, angeführten Art,

die den im § 2 bezeichneten Organen zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihrer vorgesetzten Behörde oder Dienststelle zugeteilt sind.

§ 4. Der Waffengebrauch ist nur zulässig, wenn ungefährliche oder weniger gefährliche Maßnahmen, wie insbesondere die Aufforderung zur Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes, die Androhung des Waffengebrauches, die Verfolgung eines Flüchtenden, die Anwendung von Körperkraft oder verfügbare gelindere Mittel, wie insbesondere Handfesseln oder technische Sperren, ungeeignet scheinen oder sich als wirkungslos erwiesen haben.

§ 5. Stehen verschiedene Waffen zur Verfügung, darf nur von der am wenigsten gefährlichen, nach der jeweiligen Lage noch geeignet scheinenden Waffe Gebrauch gemacht werden.

§ 6. (1) Zweck des Waffengebrauches gegen Menschen darf nur sein, angriffs-, widerstands- oder fluchtunfähig zu machen. In den Fällen des § 2 Z 2 bis 5 darf der durch den Waffengebrauch zu erwartende Schaden nicht offensichtlich außer Verhältnis zu dem beabsichtigten Erfolg stehen.
(2) Jede Waffe ist mit möglichster Schonung von Menschen und Sachen zu gebrauchen. Gegen Menschen dürfen Waffen nur angewendet werden, wenn der Zweck ihrer Anwendung nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht werden kann."

IV.4. Aus der Verordnung des Bundesministers für Inneres, mit der Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erlassen werden (Richtlinien-Verordnung – RLV), BGBl. Nr. 266/1993 idF BGBl. II Nr. 155/2012, ist folgende Bestimmung maßgeblich:

„Eigensicherung

§ 3. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf die Vermeidung von Gefahren für sich selbst zu achten, die zur Aufgabenerfüllung nicht erforderlich oder unverhältnismäßig sind. Sie sind nicht verpflichtet, zum Schutze von Rechtsgütern anderer einzuschreiten, wenn die drohende Gefahr offenkundig und erheblich weniger schwer wiegt als die Gefährdung der eigenen körperlichen Sicherheit, die in Kauf zu nehmen wäre."

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Eine Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt liegt nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann vor, wenn einseitig in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen und hiebei physischer Zwang ausgeübt wird oder die unmittelbare Ausübung physischen Zwangs bei Nichtbefolgung eines Befehls droht (vgl. VwGH 29.06.2000, 96/01/0596 mwN). Entscheidend ist dabei, dass es sich um einen Hoheitsakt einer Verwaltungsbehörde handelt, mit dem in die Rechte von natürlichen oder juristischen Personen eingegriffen wird, ohne dass es zu einer Bescheiderlassung kommt (vgl. *Köhler* in *Korinek-Holoubek* [Hrsg.] Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art. 129a f B-VG Rz 45). Nach der Judikatur des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes muss es sich bei einer mit Beschwerde bekämpfbaren Maßnahme um die Anwendung physischen Zwangs oder die Erteilung eines Befehls mit unverzüglichem Befolgungsanspruch handeln (vgl. VfSlg. 11.935/1988; VwGH 28.05.1997, 96/13/0032; 16.04.1999, 96/02/0590). Das bedeutet, dass dem Betroffenen bei Nichtbefolgung des Befehls unmittelbar d.h. unverzüglich und ohne weiteres Verfahren, eine physische Sanktion droht (vgl. VfSlg. 10.662/1985). Liegt ein Befolgungsanspruch aus einer solchen, dem Befehlsadressaten bei Nichtbefolgung des Befehls unverzüglich

drohenden physischen Sanktion (objektiv) nicht vor, so kommt es darauf an, ob bei objektiver Betrachtungsweise aus dem Blickwinkel des Betroffenen bei Beurteilung des behördlichen Vorgehens in seiner Gesamtheit der Eindruck entstehen musste, dass bei Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung mit ihrer unmittelbaren zwangsweisen Durchsetzung zu rechnen ist (vgl. VwGH 28.10.2003, 2001/11/0162; 29.09.2009, 2008/18/0687).

V.2. Im vorliegenden Fall steht außer Frage, dass es sich hinsichtlich (1.) der Anhaltung zur Identitätsfeststellung und (2.) der Festnahme zur Identitätsfeststellung um Maßnahmen im Sinne der dargestellten Rechtsprechung handelt. Inwiefern diese Maßnahmen rechtmäßig bzw. rechtswidrig waren, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Darüber hinaus ist in rechtlicher Hinsicht darauf einzugehen, ob der Bf auch dazu berechtigt war, das Begehren, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären, zu erheben.

V.2.1. Eingangs ist festzuhalten, dass eine rechtskräftige Strafverfügung der belangten Behörde vom 7. September 2022, GZ: BHGR/922080022490/22, vorliegt, wonach sich der Bf am 1. September 2022 in der Zeit von 11:47 Uhr bis 11:55 Uhr, in x, aggressiv iSv § 82 Abs. 1 SPG verhalten hat.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist zunächst schon an diese vorliegende rechtskräftige Entscheidung gebunden (vgl. z.B. VwGH 06.07.2004, 2004/11/0046; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.01.2015, Ra 2015/03/0001; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 08.07.2015, Ra 2015/11/0043; 28.01.2016, Ra 2015/11/0101; 11.05.2016, Ra 2016/11/0062; sowie 24.05.2016, Ra 2016/03/0050). Diese Bindungswirkung besteht auch an rechtskräftige Strafverfügungen (VwGH 11.07.2000, 2000/11/0126; 27.05.1999, 99/11/0072; 12.04.1999, 98/11/0255; 21.05.1996, 96/11/0102; 22.02.1996, 96/11/0003; 17.12.2007, 2007/03/0201; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 29.04.2015, Ra 2015/03/0015; 27.07.2015, Ra 2015/11/0054; VfGH vom 14.03.2013, B 1103/12).

V.2.2. In rechtlicher Hinsicht wird in weiterer Folge noch zu klären sein, inwiefern die Festnahme des Bf ausgesprochen wurde, nämlich im Hinblick auf das ihm vorgeworfene aggressive Verhalten oder die nicht mögliche Identitätsfeststellung.

V.3. Demnach ergibt sich für den vorliegenden Fall, dass der Bf nach seinem Vorbringen zwei Amtshandlungen von der belangten Behörde zurechenbaren Organen in Beschwerde zieht:
V.3.1. die Anhaltung zur Identitätsfeststellung;
V.3.2. die Festnahme des Bf; sowie
V.3.3. das Begehren erhebt, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären.

V.3.1. Zur Anhaltung zur Identitätsfeststellung:

Aus dem festgestellten Sachverhalt hat sich ergeben, dass die Festnahme des Bf erfolgte, weil er einer von ihm geforderten Ausweisleistung nicht nachgekommen ist und außerdem die Auffassung vertreten hat, der einschreitende Polizeibeamte habe ihn aufgrund einer Vorgeschichte bereits gekannt. Zudem brachte er vor, dass deshalb seine Identität leicht feststellbar gewesen wäre, zumal er sich als Halter des KFZ und Betreiber des Lokals zu erkennen gegeben habe.

V.3.1.1. Gemäß § 34b VStG sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Feststellung der Identität einer Person ermächtigt, wenn diese auf frischer Tat betreten oder unmittelbar danach entweder glaubwürdig der Tatbegehung beschuldigt oder mit Gegenständen betreten wird, die auf ihre Beteiligung an der Tat hinweisen. § 35 Abs. 2 und 3 des Sicherheitspolizeigesetzes – SPG, BGBl. Nr. 566/1991, ist sinngemäß anzuwenden. Gemäß § 35 Z 1 VStG dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist

Gemäß § 35 Abs. 2 SPG ist die Feststellung der Identität das Erfassen der Namen, des Geburtsdatums und der Wohnanschrift eines Menschen in dessen Anwesenheit. Sie hat mit der vom Anlass gebotenen Verlässlichkeit zu erfolgen. Gemäß § 35 Abs. 3 SPG haben die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Menschen, deren Identität festgestellt werden soll, hievon in Kenntnis zu setzen. Jeder Betroffene ist verpflichtet, an der Feststellung seiner Identität mitzuwirken und die unmittelbare Durchsetzung der Identitätsfeststellung zu dulden.

V.3.1.2. Die Höchstgerichte haben in mittlerweile ständiger Rechtsprechung Kriterien zur Identitätsfeststellung – insbesondere dazu, wie vorzugehen ist, wenn eine Person sich nicht ausweist und ihre Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist – entwickelt.

V.3.1.2.1. Wenngleich der Gesetzgeber nicht ausdrücklich festlegt, welche alternativen Methoden der Identitätsfeststellung in Betracht kommen, müssen solche Maßnahmen angewendet werden, die eine Verlässlichkeit haben, wie sie sonst durch eine Ausweisleistung erreicht werden.

V.3.1.2.1.1. VwGH 22.10.2002, 2000/01/0527:

„§ 35 Z 1 VStG umschreibt den Haftgrund der "mangelnden Identifizierbarkeit". Er setzt nach dem klaren Gesetzeswortlaut ungeachtet einer allenfalls verweigerten

Ausweisleistung durch den dem amtshandelnden Organ unbekannten Betretenen voraus, dass dessen Identität auch sonst (also anders als durch Ausweisleistung) nicht sofort feststellbar ist (in diesem Sinn auch W. Blum, Die Sicherheitspolizei und ihre Handlungsformen, 1987, 135). Welche alternativen Methoden der Identitätsfeststellung in Betracht kommen, sagt das Gesetz nicht ausdrücklich. Nach dem Zweck der Vorschrift (Sicherung der Strafverfolgung; vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit) ist jedoch klar, dass die Maßnahmen zur "sonstigen Identitätsfeststellung" ausreichende Verlässlichkeit bieten müssen, und zwar in einem solchen Maß, wie es üblicherweise durch Vorzeigen eines Ausweises erreicht wird. Umgekehrt dürfen - auch vor dem Hintergrund des allgemein bestimmenden Verhältnismäßigkeitsgebotes (vgl. Art. 1 Abs. 3 des Bundesverfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit) - nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, weil andernfalls die Möglichkeit einer Identitätsfeststellung ohne Ausweis weitgehend leerliefe. In Betracht kommt daher etwa eine "Identitätsbezeugung" durch eine unbedenkliche dritte Person, wovon offenbar jüngst auch der Verfassungsgerichtshof implizit ausgegangen ist (vgl. das Erkenntnis vom 5. Dezember 2001, B 1216/00).“

V.3.1.2.1.2. VwGH 24.04.2018, Ra 2018/03/0008:

„§ 35 Z 1 VStG normiert den Festnahmegrund der "mangelnden Identifizierbarkeit". Er setzt ungeachtet einer allenfalls verweigerten Ausweisleistung einen dem amtshandelnden Organ unbekannten Betretenen voraus, dessen Identität auch sonst (also anders als durch Ausweisleistung) nicht sofort feststellbar ist. Welche alternativen Methoden der Identitätsfeststellung in Betracht kommen, normiert das Gesetz nicht ausdrücklich. Nach dem Zweck der Vorschrift (Sicherung der Strafverfolgung; vgl. Art. 2 Abs. 1 Z 3 PersFrG) ist es freilich erforderlich, dass die Maßnahmen zur "sonstigen Identitätsfeststellung" ausreichende Verlässlichkeit bieten müssen, und zwar in einem solchen Maß, wie es üblicherweise durch Vorzeigen eines Ausweises erreicht wird. Allerdings dürfen - auch vor dem Hintergrund des allgemein für behördliches Handeln bestimmenden Verhältnismäßigkeitsgebotes (vgl. Art. 1 Abs. 3 PersFrG) - nicht zu strenge Anforderungen gestellt werden, weil andernfalls die Möglichkeit einer Identitätsfeststellung ohne Ausweis weitgehend leerliefe. In Betracht kommt daher etwa eine "Identitätsbezeugung" durch eine unbedenkliche dritte Person (vgl. näher VwGH 22.10.2002, 2000/01/0527, VwSlg. 15.936 A, mwH; vgl. dazu weiters *Stöger*, in Raschauer/Wessely, VStG2, 2016, § 35 VStG, Rz 9).
Intention der Regelung des § 35 VStG ist es unter diesem Gesichtspunkt, eine Festnahme zur Feststellung der Identität so lange zu vermeiden, bis alle möglichen Alternativen zur Identitätsfeststellung ausgeschöpft sind. Die Festnahme als Eingriff in das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der persönlichen Freiheit darf nach Auffassung des Verfassungsgesetzgebers nur als *ultima ratio* nach Ausschluss anderer gelinderer Möglichkeiten - hier: zur Identitätsfeststellung - erfolgen; die persönliche Freiheit soll im Einzelfall nur in dem Maß entzogen werden dürfen, wenn und soweit dies zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis steht (vgl. ErläutRV 134 BlgNR XVII. GP, 5). In diesem Sinn normiert Art. 1 Abs. 3 PersFrG, dass der Freiheitsentzug zu seinem Zweck nicht "außer Verhältnis" stehen darf und legt damit ein Verbot der Unverhältnismäßigkeit fest. Unter anderem muss der Freiheitsentzug insofern erforderlich sein, als kein weniger eingreifendes Mittel zur Verfügung steht. Ein Freiheitsentzug ist derart unzulässig, wenn sein Ziel durch nicht oder weniger belastende Maßnahmen erreicht werden könnte (vgl.

*Kopetzki* in Machacek/Pahr/Stadler (Hrsg.), Grund- und Menschenrechte in Österreich, 3. Band, 1997, Das Recht auf persönliche Freiheit (PersFrG, Art. 5 EMRK), 344 ff; *Kopetzki*, Art. 1 PersFrG, in: Korinek/Holoubek u.a. (Hrsg.) Bundesverfassungsrecht, Rz 64 ff (2002),und ferner *ders*., Art. 2 PersFrG, a.a.O., Rz 39 ff (2001)). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit macht daher auch hier bei Vorhandensein mehrerer geeigneter potenzieller Maßnahmen die Wahl der am wenigsten belastenden Maßnahme erforderlich (VwGH 20.12.2017, Ra 2017/03/0069). Eine Maßnahme kann nur dann als erforderlich zur Erreichung des damit verfolgten Zieles gesehen werden, wenn gelindere (weniger eingriffsintensive) Mittel sich als nicht zielführend erweisen."

V.3.1.2.2. Auch der Verfassungsgerichthof führt zur Festnahme zur Identitätsfeststellung aus, dass diese restriktiv anzuwenden ist (vgl. z. B. VfGH 05.12.2001, B 1216/00 = VfSlg. 16.384).

V.3.1.3. Insofern ist auch im vorliegenden Fall zu prüfen, ob zur Feststellung der Identität des Bf dessen Festnahme erforderlich war, oder doch auch andere – verlässliche – Möglichkeiten bestanden hätten, seine Identität zu ermitteln.

Wenngleich der Gesetzgeber keine alternativen Methoden zur Identitätsfeststellung regelt, hat sich in der Praxis zunächst die Feststellung der Identität einer Person durch Identitätszeugen entwickelt. Am Vorfallstag war der Bf gemeinsam mit seiner Ehefrau im Lokal neben dem abgestellten Fahrzeug tätig. Seine Ehefrau war gemeinsam mit ihm dort anwesend und wäre als Identitätszeugin in Betracht gekommen. Das erkennende Gericht übersieht nicht, dass Letztere im Zuge der Festnahme völlig außer sich geriet; eine Befragung zur Identität des Bf hätte aber natürlich auch vor der Festnahme und bevor diese in der oben festgestellten Form eskalierte, vorgenommen werden müssen.

Im vorliegenden Fall steht außerdem unstrittig fest, dass der Bf ein bzw. sein Fahrzeug vor dem Lokal abgestellt hatte und dort offensichtlich tätig war. In Zusammenschau mit der Vorgeschichte war dem einschreitenden Polizeibeamten – auch wenn dieser angab, den Bf (noch) nicht gekannt zu haben – zumindest bekannt, dass der Bf dort beruflich tätig war. Der Bf ist sowohl in der Vorgeschichte als auch am Vorfallstag als Lokalbetreiber aufgetreten, sodass schon daraus dessen Identität festgestellt werden hätte können.

Schließlich hatte der Bf auch sein Fahrzeug mit einem behördlichen Kennzeichen in der Kurzparkzone vor dem Lokal abgestellt, sodass auch daraus seine Identität erhoben werden hätte können. Dass dies letztendlich auch tatsächlich möglich war, ergibt sich aus der vom einschreitenden Polizeibeamten verfassten Anzeige vom 6. September 2022, GZ: PAD/22/01781584/001/VStV, wegen aggressiven Verhaltens gemäß § 82 Abs. 1 SPG. In der Anzeige ist festgehalten: „Zulassungsbesitzer (natürliche Person): siehe Angezeigter".

Das erkennende Gericht hat zwar keine Zweifel daran, dass der Bf durch ein weniger insistierendes Verhalten einen Beitrag zur Vermeidung der vorliegenden Eskalation leisten hätte können. In Anbetracht der einzelfallbezogenen Umstände der Festnahme wären dennoch deutlich weniger belastende Maßnahmen verfügbar gewesen, als den Bf in der stattgefundenen Weise festzunehmen. Die Maßnahme, mit der die Identität des Bf festgestellt wurde, war daher unverhältnismäßig.

V.3.1.4. Im Ergebnis war daher der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben und die durchgeführte Identitätsfeststellung für rechtswidrig zu erklären.

V.3.2. Zur Festnahme des Bf:

Im vorliegenden Fall können unter Zugrundelegung des Akteninhaltes, der Aussagen der vernommenen Zeugen (insbesondere aus der Aussage des einschreitenden Polizeibeamten) sowie aufgrund des Vorbringens der belangten Behörde zwei Festnahmegründe iSd § 35 VStG in Betracht gezogen werden; nämlich die Festnahme, wenn (Z 1) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist, oder (Z 3) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

V.3.2.1. Nach Art. 1 Abs. 3 des BVG über den Schutz der persönlichen Freiheit – PersFrBVG und Art. 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention – EMRK iVm § 35 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, ist die Festnahme einer Person zwecks Vorführung vor die Behörde – ohne dass dieser Akt einen rechtswidrigen Eingriff in das Grundecht der persönlichen Freiheit darstellt – in den in § 35 Z 1 bis Z 3 VStG genannten Fällen zulässig.

Gemäß § 35 VStG dürfen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes außer den gesetzlich besonders geregelten Fällen Personen, die auf frischer Tat betreten werden, zum Zweck ihrer Vorführung vor die Behörde festnehmen, wenn (Z 1) der Betretene dem anhaltenden Organ unbekannt ist, sich nicht ausweist und seine Identität auch sonst nicht sofort feststellbar ist oder (Z 2) begründeter Verdacht besteht, dass er sich der Strafverfolgung zu entziehen suchen werde, oder (Z 3) der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht.

V.3.2.2. § 35 VStG nennt somit verschiedene Festnahmegründe, wobei aber nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes keine Wahlmöglichkeit für einen Festnahmegrund besteht, sondern eine Entscheidung darüber zu treffen ist, aufgrund welchen Tatbestandes die Festnahme erfolgt.

V.3.2.3. Der Verwaltungsgerichtshof führte in seinem Erkenntnis vom 22.10.2002, 2000/01/0527, zum herangezogenen Festnahmegrund Nachfolgendes aus:

„Die belangte Behörde hat die Frage, ob im vorliegenden Fall eine Verhaftung nach § 35 Z 1 VStG rechtens war, ausdrücklich offengelassen. Sie vertrat die Auffassung, dass die ausgesprochene Festnahme schon auf Grund des festgestellten aggressiven Verhaltens gegenüber den Polizeibeamten, weswegen der Beschwerdeführer zumindest zweimal abgemahnt worden sei und das er dennoch fortgesetzt habe, als rechtmäßig betrachtet werden müsse. Der Sache nach erachtete sie damit den Festnahmegrund nach § 35 Z 3 VStG als gegeben, der - neben den allgemeinen Voraussetzungen des § 35 VStG - fordert, dass der Betretene trotz Abmahnung in der Fortsetzung der strafbaren Handlung verharrt oder sie zu wiederholen sucht. Dieser Festnahmegrund wurde indes im vorliegenden Fall von den einschreitenden Beamten nicht herangezogen. Damit kann die ausgesprochene Festnahme aber auch nicht ex post mit § 35 Z 3 VStG gerechtfertigt werden, geht es doch nicht darum, die abstrakte Zulässigkeit einer Maßnahme zu überprüfen, sondern darum, ob die ganz konkret vorgenommene Festnahme rechtmäßig war oder nicht. Es ist mithin nicht zulässig, dann, wenn sich der tatsächlich für die Festnahme maßgebend gewesene Grund als unzureichend erwiesen hat, nachträglich den Haftgrund auszuwechseln und eine andere, besser geeignete gesetzliche Grundlage heranzuziehen (vgl. etwa VfSlg. 5.232/1966, 12.433/1990 oder 12.727/1991).“

V.3.2.4. Im vorliegenden Fall hat sich unstrittig ergeben, dass die Festnahme des Bf erfolgte, weil er trotz Aufforderung keinen Ausweis vorzeigte und sich auf den Standpunkt stellte, er sei dem einschreitenden Polizeibeamten aufgrund einer Vorgeschichte bekannt (oder zumindest hätte er leicht erkennen können, wer der Bf war).

Dass im vorliegenden Fall der Festnahmegrund gemäß § 35 Z 1 VStG maßgeblich war, ergibt sich aus den Aussagen der Zeugen sowohl in den behördlichen Vernehmungen als auch in der gerichtlichen Vernehmung. Besonders auffallend ist in diesem Zusammenhang, dass die Zeugen B und H unverzüglich im Anschluss an die Amtshandlung noch am 1. September 2022 befragt wurden und dabei die Ausweisleistung im Vordergrund stand. Auch in den weiteren Vernehmungen war die Ausweisleistung bzw. die Verweigerung des Bf ein Thema.

Die Frage des aggressiven Verhaltens wurde erst in weiterer Folge immer umfangreicher, woraus sich auch wieder zeigt, dass dieses nicht der damalige Festnahmegrund war.

Dies wird umso mehr dadurch unterstrichen, dass auch die belangte Behörde in ihrer knapp gehaltenen Gegenschrift ausschließlich den Festnahmegrund des § 35 Z 1 VStG nennt und im Übrigen auf andere Aktenteile bzw. Verfahrensergebnisse verweist.

Der Festnahmegrund des aggressiven Verhaltens ist erst später hinzugetreten und wird nicht zuletzt aufgrund der Bindungswirkung der rechtskräftigen Strafverfügung untermauert.

Wie zu Punkt V.1. festgestellt, war außerdem die Festnahme aufgrund der unbekannten Identität des Bf gemäß § 35 Z 1 VStG nicht erfüllt bzw. unverhältnismäßig.

Nach der zitierten Rechtsprechung ist es aber nicht zulässig, dann, wenn sich der tatsächlich für die Festnahme maßgebend gewesene Grund als unzureichend erwiesen hat, nachträglich den Festnahmegrund auszuwechseln und eine andere, besser geeignete gesetzliche Grundlage heranzuziehen

Auch im vorliegenden Fall ist es daher nicht zulässig, anstelle des Festnahmegrundes gemäß § 35 Z 1 VStG nunmehr den Festnahmegrund des § 35 Z 3 VStG heranzuziehen, obwohl dieser in Hinblick auf § 82 SPG in der Tat besser geeignet gewesen wäre.

V.3.2.5. Im Ergebnis war daher der Beschwerde in diesem Punkt Folge zu geben und die durchgeführte Festnahme des Bf für rechtswidrig zu erklären.

V.3.3. Zur Verletzung der körperlichen Integrität des Bf durch die Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt:

V.3.3.1. Der Bf bringt in seiner Maßnahmenbeschwerde vor, durch die versuchte Festnahme, bei der ihm der Arm und die Schulter verdreht worden seien, in seiner körperlichen Integrität verletzt worden zu sein.

V.3.3.2. Die Frage der Strafbarkeit des einschreitenden Polizisten (für eine allfällige, zugefügte Körperverletzung) fällt in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bzw. der Strafgerichte. Diesbezüglich war bei der Staatsanwaltschaft Wels, GZ: 9 St 90/22i, bzw. beim Landesgericht Wels, GZ: 24 Bl 50/22m, ein Strafverfahren anhängig, das nach einem Fortsetzungsantrag des Bf inzwischen endgültig eingestellt wurde.

V.3.3.3. Im Hinblick auf allfällige Schadenersatzansprüche u.a. wegen der Verletzung der körperlichen Integrität sind diese ebenfalls vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Wie der Bf ausführte, hat er diesbezüglich eine Amtshaftungsklage beim Landesgericht Wels, GZ: 3 Cg 6/23a, eingebracht und wurde dort für 12. Mai 2023 eine Verhandlung mit Beweisaufnahme anberaumt.

V.3.3.4. Die Maßnahmenbeschwerde war daher in diesem Punkt als unzulässig zurückzuweisen.

V.4. Zum Kostenersatz:

V.4.1. Gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wenn der Beschwerde stattgegen wird, ist der Bf die obsiegende Partei. Wenn die Beschwerde abgewiesen oder zurückgewiesen wird, ist gemäß § 35 Abs. 3 VwGVG die belangte Behörde die obsiegende und der Bf die unterlegene Partei. Nach § 35 Abs. 6 VwGVG sind die §§ 52 bis 54 VwGG auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß Abs. 1 sinngemäß anzuwenden.

V.4.2. Gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wird wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

[...]

V.4.3. Der Bf bekämpfte (1.) die Anhaltung zur Identitätsfeststellung sowie (2.) die Festnahme und erhob (3.) das Begehren, die von einem Exekutivorgan zugefügte Verletzung der körperlichen Integrität für rechtswidrig zu erklären.

V.4.4. Der Bf hat die Zuerkennung von Kostenersätzen gemäß § 1 VwG-Aufwandersatzverordnung (Schriftsatzaufwand, Verhandlungsaufwand) je Beschwerdepunkt geltend gemacht.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/21/0336) ist der obsiegenden Partei zusätzlich die Eingabengebühr zu ersetzen. Der Bf hat diesbezüglich 30 Euro geltend gemacht.

V.4.5. Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gebührt der belangten Behörde nur der einfache Vorlageaufwand, wenn nur ein Verwaltungsakt vorgelegt wurde, auch wenn darin mehrere Verwaltungsakte

enthalten sind. Wenn die belangte Behörde in ihrer Gegenschrift auf alle bekämpften Verwaltungsakte entsprechend Bezug nimmt, ist ihr der mehrfache Schriftsatzaufwand zuzusprechen. Gleiches gilt für den mehrfachen Ersatz des Verhandlungsaufwandes (vgl. VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360).

Die belangte Behörde hat den entsprechenden Verwaltungsakt vorgelegt. In ihrer Gegenschrift hat die belangte Behörde zur Anhaltung zur Identitätsfeststellung und zur Festnahme sowie zu deren Verhältnismäßigkeit (Beschwerdepunkte 1. und 2.) Stellung genommen. Zur ebenfalls geltend gemachten Verletzung der körperlichen Integrität (Beschwerdepunkt 3.) wurde kein Vorbringen erstattet.

In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht am 30. Jänner 2023 wurde zur Verletzung der körperlichen Integrität der Verfahrensstand im Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten sowie in den Verhandlungen am 30. Jänner 2023 und am 4. April 2023 der Verfahrensstand im Strafverfahren des einschreitenden Polizeibeamten und die Einbringung einer Amtshaftungsklage erörtert. Der Bf hat Angaben zu den ihm zugefügten Schmerzen und Verletzungen gemacht.

V.4.6. Beim oben erlangten Verfahrensergebnis ist der Bund schuldig, dem Bf als obsiegender Partei Aufwandersatz in der Höhe von insgesamt 3.349,20 Euro (Schriftsatzaufwand [2x 737,60 Euro] und Verhandlungsaufwand [2x 922 Euro]; Eingabengebühr 30 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. [Stattgebung zu Punkt 1. und 2. der Beschwerde]

Der Bf ist schuldig, dem Bund (Behörde im Verfahren: Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen) als obsiegender Partei Aufwandersatz in der Höhe von 518,40 Euro (Vorlageaufwand: 57,40 Euro; Verhandlungsaufwand: 461 Euro) binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution zu bezahlen. [Zurückweisung zu Punkt 3. der Beschwerde]

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Die vorliegende Entscheidung steht zunächst im Einklang mit der Frage der Durchsetzung der Identitätsfeststellung und mit der Frage, welche alternativen Methoden der Identitätsfeststellung in Betracht kommen (vgl. VwGH 22.10.2002, 2000/01/0527; 24.04.2018, Ra 2018/03/0008 mwN).

VI.3. Die vorliegende Entscheidung steht auch im Einklang mit der oben wiedergegebenen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichthofes zur Unzulässigkeit einen Festnahmegrund auszutauschen und durch einen anderen (besser geeigneten) zu ersetzen (vgl. VwGH 22.10.2002, 2000/01/0527 mit Hinweis auf VfSlg. 5.232/1966, 12.433/1990 oder 12.727/1991).

VI.4. Ebenso steht die vorliegende Entscheidung im Einklang mit der Frage der Verhältnismäßigkeit im Zuge einer Identitätsfeststellung bzw. Durchsetzung derselben mittel Festnahme der betroffenen Person im konkreten Einzelfall (vgl. VwGH 24.04.2018, Ra 2018/03/0008 mwN).

VI.5. Die konkrete Beurteilung der einzelnen Maßnahmen – der Identitätsfeststellung sowie der Anhaltung und der Festnahme – ist einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt schon aus diesem Grund nicht vor.

VI.6. Die Berechnung des Kostenersatzes hinsichtlich des einfachen Vorlageaufwandes sowie des mehrfachen Schriftsatzaufwandes und des mehrfachen Verhandlungsaufwandes steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 09.09.2003, 2002/01/0360); ebenso zum Ersatz der Eingabengebühr (VwGH 28.05.2020, Ra 2019/21/0336).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer